



universität
wien

MASTER-THESIS

Titel der Master-Thesis

**„Multilingualismus im Dreiländereck
Österreich-Italien-Slowenien.
Europäische Mehrsprachigkeitsplanung und
ihre realpolitische Umsetzung“**

Verfasserin

Mag. Sandra Thaler

angestrebter akademischer Grad

Master of European Studies (M.E.S.)

Wien, 2014

Universitätslehrgang: Europäische Studien

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 992 959

Betreuer: Ass.-Prof. Mag. Dr. Karl Ille

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Forschungsgegenstand	3
1.2. Aufbau der Arbeit	4
2. Die Alpen-Adria-Region	6
2.1. Regionale Beschreibung.....	8
3. Historischer Abriss	11
3.1. Die Geschichte Sloweniens unter besonderer Berücksichtigung Nordsloweniens	11
3.1.1. Phase 1: Nach dem ersten Weltkrieg bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges	11
3.1.2. Phase 2: Der Zweite Weltkrieg bis zum Zerfall Jugoslawiens	12
3.1.3. Phase 3: Die Unabhängigkeit Sloweniens und die Europäische Integration.....	13
3.2. Die Geschichte Österreichs unter besonderer Berücksichtigung Kärntens.....	14
3.2.1. Phase 1: Vom Ende des ersten Weltkrieges bis zum zweiten Weltkrieg	14
3.2.2. Phase 2: Vom Beginn des zweiten Weltkrieges bis zum Ende des NS Regimes....	16
3.2.3. Phase 3: Nach dem zweiten Weltkrieg bis zur Europäischen Integration	16
3.3. Die Geschichte Italiens unter besonderer Berücksichtigung von Friaul-Julisch-Venetien	18
3.3.1. Phase 1: Vom Ende des ersten Weltkrieges bis zum zweiten Weltkrieg	18
3.3.2. Phase 2: Vom Beginn des zweiten Weltkrieges bis zum Ende des Faschismus	19
3.3.3. Phase 3: Nach dem zweiten Weltkrieg bis zur Europäischen Integration	19
4. Theoretische und methodische Aspekte des Multilingualismus	21
4.1. Begriffsgrundlagen: Bilingualismus und Diglossie	22
4.1.1. Definition von Bilingualismus (Bilinguismus)	22
4.1.2. Definition von Diglossie	23

5.1. Sprachenpolitik in der Europäischen Union.....	25
6. Minderheiten, Minderheitensprachen und Minderheitenrechte	28
6.1. Differenzierung des Minderheitenbegriffs.....	28
6.2. Definition von Minderheitenrechten	30
7. Instrumente zum Schutz von Minderheitenrechten.....	31
7.1. Konferenz in Kopenhagen und die KSZE-Schlussakte.....	32
7.2. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	34
7.3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	39
8.1. Minderheitenrechte in Österreich.....	42
8.2. Minderheitenrechte in Italien	44
8.3. Minderheitenrechte in Slowenien.....	47
8.4. Einfluss der Europäischen Union auf die Rechte der Minderheiten	49
9. Grenzüberschreitende Kooperationen im Dreiländereck.....	50
9.1. Grenzüberschreitende Programme der Europäischen Union	50
9.1.1. Fallbeispiel zu INTEREGG: Drei- hände – tri roke – tre mani	52
9.2. Studie zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.....	54
9.3. Senza Confini - grenzüberschreitende SKI WM.....	56
9.4. Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria	57
10. Resümee und Ausblick	60
11. Quellenverzeichnis.....	64
11.1. Literaturverzeichnis	64
11.2. Abbildungsverzeichnis	80
11.3. Tabellenverzeichnis	80
12. Abstract	81

1. Einleitung

Eine Umfrage im Jahr 2012 zum Thema „Gelebte Nachbarschaft in der Kärntner Grenzregion zu Slowenien und Italien“ in der Kärntner Bevölkerung ergab ein überraschend positives Ergebnis: Grenzüberschreitende Beziehungen und der Wegfall der Grenzkontrollen wird von ca. über 60% der Befragten als richtige Entscheidung gewertet.

Ein grenzüberschreitendes trilaterales Sprachenprojekt zwischen drei Ländern ermöglicht den Kindern, jeweils die beiden Nachbarsprachen bzw. die zweite Landessprache (Deutsch, Italienisch, Slowenisch) zu lernen.

Ein Positionspapier schlägt eine Minderheitenschutzbestimmung vor, in der Angehörige jeder Minderheit das Recht haben soll, ihre Kultur, ihre Tradition, ihre Religion zu leben oder in ihrer eigenen Sprache zu sprechen.

Alle drei Initiativen verbindet ein und dasselbe Thema: der **Multilingualismus**.

Mit einem Blick auf die konfliktreiche Vorgeschichte der Grenzregionen könnte antizipiert werden, dass derartige Projekte nicht oder nur bedingt erwünscht sind und nicht erfolgreich realisiert werden können. Doch oben genannte Beispiele ermutigen zu derartigen innovativen und multidisziplinären Ansätzen.

1.1. Forschungsgegenstand

Diese Arbeit setzt sich mit dem Aspekt des Multilingualismus in der Alpen-Adria-Region an der Grenzregion zwischen dem Bundesland Kärnten, der italienischen Region Friaul-Julisch-Venetien und (Nord) Slowenien auseinander.

Ziel dieser Arbeit ist es, aus einer multidisziplinären Perspektive folgende Fragestellungen zu diskutieren. Dabei soll folgenden Fragen nachgegangen werden:

1. Wie wirkt sich der EU-Beitritt Sloweniens auf den Aspekt der Mehrsprachigkeit im Drei-Länder-Eck aus?
2. Wie wird der Minderheitenschutz in den einzelnen Staaten der Alpen-Adria-Grenzregion realpolitisch umgesetzt?
3. Wie wird regionalpolitische Zusammenarbeit in der Alpen-Adria-Grenzregion von der Europäischen Union gefördert?

1.2. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit beginnt mit einer Beschreibung der Alpen-Adria-Region, wobei besonderes Augenmerk nicht auf geographische Aspekte, sondern auf überregionale Zusammenarbeit gelegt wird.

Der historische Abriss (siehe dazu Kapitel 3) ist in drei Phasen gegliedert: Die erste umfasst die Zeitspanne vom ersten bis zum zweiten Weltkrieg, die zweite die Zeit danach bis zum Zusammenbruch der totalitären Regime in den jeweiligen Ländern und die dritte Phase erstreckt sich hin bis zur Europäischen Integration, wobei in Kapitel 3.1.3 gesondert auf die Unabhängigkeit Sloweniens eingegangen wird.

Kapitel 4 setzt sich theoretisch und methodisch mit den unterschiedlichen Konzepten und Realisierungsmodellen des Multilingualismus auseinander und geht der Frage nach, welche aktuellen Ansätze in der gegenwärtigen Multilingualismus-Forschung zu finden sind.

Ein wesentlicher Aspekt der Mehrsprachigkeitsforschung ist die Sprach(en)politik (siehe dazu Kapitel 5). Dabei wird die Einflussnahme durch politische und gesellschaftliche Interessen näher erörtert. Des Weiteren soll überprüft werden, in wieweit sprachpolitische Maßnahmen in den Ländern Italien, Slowenien und Österreich realpolitisch umgesetzt werden.

Im Kapitel 6 wird die Definition des Begriffs „Minderheiten“ ausführlich diskutiert.

Kapitel 7 stellt die aktuellen Instrumente zum Schutz von Minderheitenrechten einander gegenüber und überprüft sie auf ihre Rechtswirksamkeit.

Die Europäische Union fördert grenzüberschreitende Kooperationsprojekte mit dem Ziel der Verbesserung von überregionaler Zusammenarbeit (Kapitel 9). Anhand zweier Fallbeispiele aus den letzten Jahren soll gezeigt werden, wie regionalpolitische Zusammenarbeit im Sinne einer friedlichen Koexistenz gefördert wurde und auch tatsächlich gelebt wird. Eine Studie zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geht der Frage nach, ob und inwieweit nachbarschaftliche Beziehungen in der Grenzregion auch künftig in der Bevölkerung gewünscht werden und welche Projekte weiter verfolgt werden sollen.

Abschließend werden die Ergebnisse der Recherchen zusammengefasst und ein Ausblick auf die Zukunftsperspektive des Multilingualismus in der Kärntner Grenzregion gegeben (Kapitel 10).

2. Die Alpen-Adria-Region

Vorerst erfordert die Themenstellung eine Auseinandersetzung mit der sehr bewegten Geschichte der Alpen-Adria-Region, die diese massiv geprägt hat (vgl. Valentin 2006 online:1). Historisch bedeutsam waren in diesem Zusammenhang die Expansionsbestrebungen des neu gegründeten Staates der Serben, Slowenen und Kroaten sowie die deutsche Expansionsbewegung Richtung Slowenien im zweiten Weltkrieg durch das NS Regime (ebd.). Trotz anfänglicher Ressentiments auf beiden Seiten gab es aber sehr bald Bemühungen, die Zusammenarbeit zwischen Kärnten, Slowenien und Friaul-Julisch-Venetien unter dem Begriff „**Alpen-Adria**“ (vgl. Valentin 2006 online:4) zu verwirklichen. Erste Kontakte im Sinne eines Kulturaustausches wurden 1948 begonnen. Hellwig Valentin (2006) – dessen Beitrag auf den „umfangreichen Materialien aus dem Archiv des Generalsekretariats der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria beziehungsweise der Ständigen Alpen-Adria-Geschäftsstelle des Landes Kärnten in Klagenfurt“ (Valentin 2006 online:15) basiert – betont, dass sich ein „[...] stärker werdender Kulturaustausch [...] entwickelte. Auf die Kultur folgte der Sport. Später beteiligte sich die Wirtschaft an der Alpen-Adria-Kooperation, begleitet von der Politik“ (Valentin 2006 online:4).

In den 60iger Jahren hat sich immer mehr der Begriff „[...] **Alpen-Adria**“ als Überbegriff für die Zusammenarbeit Kärntens, Sloweniens und Friaul-Julisch-Venetiens“ (Valentin 2006 online:5) durchgesetzt. Ursprünglich wollte man neben den Alpen-Adria-Ländern Kärnten, Slowenien und Friaul-Julisch-Venetien auch Kroatien in diese Gemeinschaft aufnehmen. Im Oktober 1969 wurde in Udine die Gründung einer Vierländerkommission für die Zusammenarbeit zwischen Kärnten, Slowenien, Friaul-Julisch-Venetien und Kroatien auf dem Gebiet der Raumplanung und des Fremdenverkehrs beschlossen, das „Quadrignon“ (Valentin 2006 online:7) oder die sogenannte „Vierländerkommission“ (ebd.). Diese wurde „1983 [...] auf Initiative Sloweniens und mit Zustimmung Kärntens aufgelöst. Die bisher im „Quadrignon“ tätigen Raumplaner und Fremdenverkehrsfachleute arbeiteten fortan in den zuständigen Gremien der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria mit“ (Valentin 2006 online:7). Der Grund dafür war, dass es aus organisatorischen Gründen und auch aus Kostengründen vorteilhafter erschien, die Kommission in die damals bestehende ARGE Alpen Adria einzugliedern. Die Alpen-Adria-Allianz stellt den Veränderungsprozess des Quadrignons auf ihrer Website wie folgt dar: „Das Quadrignon ging später in der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria auf“ (Alpen-Adria-Allianz/ Vorgeschichte online).

Ergebnisse aus dieser Zusammenarbeit waren ein gemeinsamer Raumplanungsbericht sowie ein Veranstaltungskalender, der in vier Sprachen (slowenisch, deutsch, italienisch und kroatisch) erschienen ist (vgl. Valentin 2006 online:7).

Bevor mit der geschichtlichen Aufarbeitung des „Dreiländerecks“ begonnen wird, soll zunächst seine geographische Eingrenzung vorgenommen werden, um abzuklären, welche Region oder Gebiete in der vorliegenden Arbeit überhaupt erörtert werden soll.

2.1. Regionale Beschreibung

Eine einheitliche Beschreibung der regionalen Eingrenzung des „Dreiländerecks“ gestaltet sich schwierig, da sich unterschiedliche Kriterien in der Literatur zur regionalen Einteilung finden. Eine Möglichkeit wäre eine Beschreibung aufgrund der einheitlichen kulturellen Landschaft und aufgrund bereits historisch gewachsener politischer und gesellschaftlicher Systeme (vgl. Destovnik 2007 online:8f.). Alternativ dazu könnten auch sogenannte „NUTS Regionen“, das heißt, jene regionale Räume, in denen **grenzüberschreitende Projekte** umgesetzt werden, bestimmt werden (vgl. Pichler 2000:45).

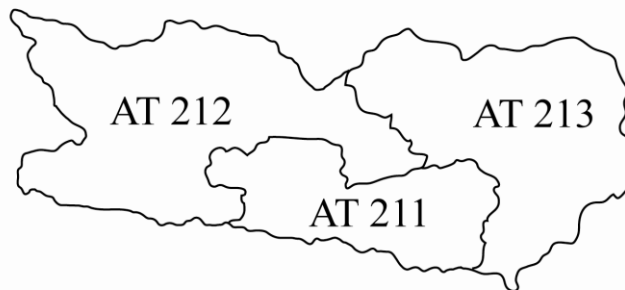
Der Begriff NUTS steht für „Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques“ (Springer Gabler Verlag/ Stichwort: NUTS online) und wird laut dem Gabler Wirtschaftslexikon (Springer Gabler Verlag/ Stichwort: NUTS online) definiert als eine

[...] hierarchische Systematik der statistischen Gebietseinheiten, [die, Erg. der Verf.] vor mehr als 30 Jahren von Eurostat eingeführt [wurde, Erg. der Verf.], um für die Erstellung regionaler Statistiken für die Europäische Union eine einheitliche und konsistente territoriale Untergliederung zu schaffen. Seit 1988 wird NUTS offiziell im Gemeinschaftsrecht verwendet, später v.a. zur Implementierung der europäischen Strukturpolitik. Es wird unterschieden nach NUTS I (die nach dem Territorium des Gesamtstaates nächstkleineren Gebietseinheiten, z.B. die dt. Bundesländer), NUTS II (nächstkleinere Gebietseinheit unterhalb der NUTS I-Ebene, z.B. die Regierungsbezirke in der Bundesrepublik Deutschland) und die NUTS III (nächstkleinere Gebietseinheit unterhalb der NUTS II-Ebene, z.B. die dt. Kreise.) Die NUTS-Systematik dient als Referenzgröße zur Erfassung, Entwicklung und Harmonisierung regionalstatistischer Daten in der Gemeinschaft, zur Erstellung sozioökonomischer Analysen der Regionen und zur Gestaltung der Regionalpolitik innerhalb der Gemeinschaft (z.B. Festlegung der Förderungswürdigkeit einzelner Regionen) (ebd.).

Laut Programm der Europäischen Kommission wurden zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2007—2013 folgende Gebiete zu NUTS III Kernregionen zusammengefasst: „Kerngebiete des Programms sind auf österreichischer Seite die Regionen Oststeiermark, West- und Südsteiermark, Klagenfurt – Villach, Unterkärnten und Südburgenland bzw. auf slowenischer Seite die Regionen Gorenjska, Koroška, Savinjska, Podravska und Pomurska“

(Europäische Kommission/ Operationelles Programm `Slowenien-Österreich´ online). Mit diesem „operationelle[m, Erg. der Verf.] Programm“ (ebd.), das „[v]om Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert [...]“ wird, soll auf „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ebd.) abgezielt werden.

Abbildung 1: NUTS III Region Südösterreich-Kärnten (AT 211 Klagenfurt-Villach, AT 212 Oberkärnten, AT 213 Unterkärnten)



Quelle: © S. Thaler (2014)

Auf slowenischer Seite zählen die Gebiete Gorenjska, Koroška, Savinjska, Podravska und Pomurska zur **NUTS III** Kernregion (vgl. ebd.).

Abbildung 2: NUTS III Regionen in Slowenien



Quelle: © S. Thaler (2014)

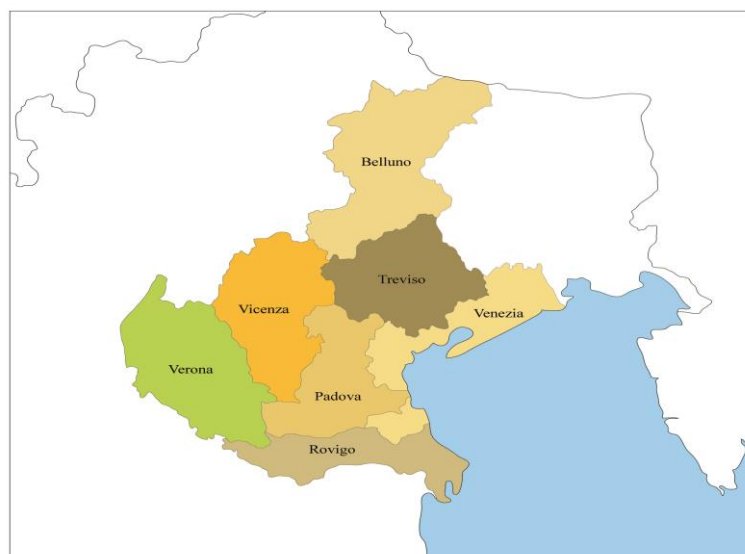
Trilaterale Projekte laufen auf österreichischer Seite über Oberkärnten und auf italienischer Seite über die autonome Region **Friaul-Julisch-Venetien** (Friuli-Venezia Giulia) mit der Provinz Udine und über der **Region Venetien** (Veneto) mit den Provinzen Verona, Vicenza, Belluno und Treviso (vgl. alpenallianz.org/de/die-alpen/verwaltungseinheiten-des-gebiets-der-alpenkonvention online).

Abbildung 3: Region Friaul-Julisch-Venetien



Quelle: © S. Thaler (2014)

Abbildung 4: Region Veneto



Quelle: © S. Thaler (2014)

3. Historischer Abriss

3.1. Die Geschichte Sloweniens unter besonderer Berücksichtigung Nordsloweniens

3.1.1. Phase 1: Nach dem ersten Weltkrieg bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges

Im Juli 1917 unterzeichnete das damalige jugoslawische Komitee gemeinsam mit der serbischen Regierung in Korfu eine Deklaration über die Gründung des Staates der Serben, Slowenen und Kroaten (vgl. Prunč/Wessel 2012 online:29f.).

Im Jahr 1919 folgte die völkerrechtliche Anerkennung des neuen Staates durch die USA, später auch durch Großbritannien und Frankreich. Diskussionen gab es um die Grenzfragen vor allem zu Italien. Schlussendlich wurde der slowenische Küstenraum Italien zugesprochen, nach einer Volksabstimmung musste der neue Staat auch auf Südkärnten verzichten, erhielt jedoch im Gegenzug das Marburger Becken. Die Folge dieser Aufteilung war, dass sich rund ein Drittel der slowenischen Bevölkerung außerhalb der Grenzen des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen befanden (ebd.).

Der neue Staat war bald mit innenpolitischen Differenzen und zahlreichen Spannungen konfrontiert. Während die kroatischen Parteien eine Föderation anstrebten, plädierten die serbischen Machthaber für einen starken Zentralstaat (ebd.).

1929 setzte der damalige König Alexander I (Aleksandar Karadjordjevič) die Verfassung außer Kraft, löste das Parlament auf, verbot die Parteien und „erklärte sich selbst zum Träger der Staatsgewalt“ (Prunč/Wessel 2012 online:30). Im Oktober 1929 wurde eine neue Verfassung proklamiert und der Staatsname in „Königreich Jugoslawien“ umbenannt (vgl. Panzhof 2011:19). 1934 wurde König Alexander I bei einem Attentat in Frankreich getötet und Peter II trat mit nur elf Jahren seine Nachfolge an. Aufgrund seiner Minderjährigkeit wurde die Regentschaft auf seinen Onkel übertragen. Das Königreich Jugoslawien befand sich bereits im zweiten Weltkrieg und „hatte seine inneren Konflikte nicht unter Kontrolle“ (Panzhof 2011:19).

3.1.2. Phase 2: Der Zweite Weltkrieg bis zum Zerfall Jugoslawiens

Im Jahr 1941 kapitulierte die jugoslawische Armee nach einem Angriff Deutschlands und Italiens. Slowenien wurde unter den Siegermächten aufgeteilt (vgl. Prunč/Wessel 2012 online:31). Bald darauf regte sich Widerstand gegen die Besatzer unter anderem auch in Slowenien. Daraufhin gründeten Kommunisten, Christlich-Soziale sowie Intellektuelle unterschiedlicher Orientierung die Gründung der „Antiimperialistischen Front“. Zu Beginn war diese Gruppierung nicht pro-jugoslawisch eingestellt, doch mit zunehmender Dauer der Kampfhandlungen wurde schließlich die Forderung nach der Integration des slowenischen Staates in ein föderatives Jugoslawien laut (ebd.). Prunč und Wessel (2012) formulieren dies wie folgt: „Doch mit Fortdauer der Kämpfe änderte sich ihr Programm“ (Prunč/Wessel 2012 online:31). „Die besonders in Nordslowenien aktive slowenische Befreiungsfront **Osvobodilna fronta slovenskega naroda**, kurz OF, als Koalition mehrerer Parteien gegründet, wurde unter kommunistischem Einfluss zunehmend zum Hauptakteur des Widerstandes gegen die nationalsozialistische Okkupation“ (vgl. Sima 2000:275).

Am 29. November 1943 wurde der Antifaschistische Rat der Befreiung (AVNOJ) einberufen, auf deren Grundlagen die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ (FRJ) gegründet wurde. Sie bestand aus den Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Mazedonien, einschließlich der Provinzen Kosovo und Vojvodina (vgl. Prunč/Wessel 2012 online:31).

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges begann Josip Tito mit der Umsetzung seiner kommunistischen Ziele, indem er u.a. die Verfassung nach sowjetischem Vorbild änderte. Ideologische Differenzen mit Stalin führten schließlich zum Bruch mit der Sowjetunion. Infolgedessen näherte sich Jugoslawien dem Westen an und erklärte sich für blockfrei (vgl. Haeberli/Sieber/Gruner 1997:211).

Am 4. Mai 1980 verstarb Josip Tito ohne einen Nachfolger zu benennen. Ein achtköpfiges Staatspräsidium, indem alle acht Teilrepubliken vertreten waren, übernahm nun die politische Führung. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass das Präsidium die Integrationsfigur „Tito“ nicht ersetzen konnte. Zudem folgte nach der innenpolitischen Krise auch noch eine Wirtschaftskrise, was wiederum die Autonomiebestrebungen der Teilrepubliken begünstigte (vgl. Prunč/Wessel 2012 online:32).

Im Jahre 1982 wurde in der Teilrepublik Slowenien eine neue Zeitschrift herausgegeben, die „Nova Revija“. Sie galt als politisch unabhängig und die Redaktion war gegenüber dem

kommunistischen Regime kritisch eingestellt. In der Ausgabe 57 wurden Forderungen zur Demokratisierung Sloweniens sowie die Unabhängigkeit von der Jugoslawischen Föderation veröffentlicht. Die Folge war der erzwungene Rücktritt der Redakteurinnen und Redakteure (vgl. Prunč/Wessel 2012 online:34). Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass der spätere Ministerpräsident Sloweniens, Janez Janša, wegen „Verrates von Militärgeheimnissen“ (Prunč/Wessel 2012 online:34) angeklagt und verurteilt wurde.

3.1.3. Phase 3: Die Unabhängigkeit Sloweniens und die Europäische Integration

1988/1989 wurde aus den reformierten Parteien das Oppositionsbündnis „Demos“ gegründet. Nach den ersten freien Wahlen und dem Wahlsieg von „Demos“ erlangte Slowenien schließlich am 25. Juni 1991 seine Unabhängigkeit (vgl. Prunč/Wessel 2012 online:35).

Nach der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens folgte ein „10 Tage Krieg“. Die Jugoslawische Volksarmee rückte aus Rijeka nach Slowenien vor. Da Slowenien bereits auf die territoriale Verteidigung vorbereitet war, konnten strategisch wichtige Stellungen (wie Grenzübergänge) rasch zurückerobert werden. Unter Vermittlung der Europäischen Gemeinschaft endete der Krieg schließlich nach 10 Tagen mit dem **Brioni-Kompromiss**. Slowenien stimmte zu, „den Vollzug der Unabhängigkeit für drei Monate auszusetzen“ (Prunč/Wessel 2012 online:36), daraufhin zogen sich die jugoslawischen Einheiten wieder zurück. Schlussendlich trat die Unabhängigkeit Sloweniens am 8. Oktober 1991 offiziell in Kraft.

Die Eigenstaatlichkeit Sloweniens wurde auch sehr stark von österreichischer Seite unterstützt, jedoch war die „Bundesregierung bei ihrer Anerkennungspolitik äußerst vorsichtig und versuchte daher nicht im Alleingang Slowenien und Kroatien anzuerkennen. Vielmehr was sie darum bemüht, die österreichische Außenpolitik kalkulierbar zu machen“ (Panzhof 2011:42).

Nach der Unabhängigkeit und Anerkennung Sloweniens durch die internationale Staatengemeinschaft erfolgte die Aufnahme in den Europarat. In weiterer Folge unterzeichnete die slowenische Regierung das Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union. Im März 1998 wurden schließlich Beitrittsverhandlungen geführt. Im Jahr 2002 trat Slowenien der NATO und am 1. Mai 2004 offiziell der Europäischen Union bei (vgl. Prunč/Wessel 2012 online:39).

3.2. Die Geschichte Österreichs unter besonderer Berücksichtigung Kärntens

3.2.1. Phase 1: Vom Ende des ersten Weltkrieges bis zum zweiten Weltkrieg

Die Zeit nach dem ersten Weltkrieg war geprägt von Umwälzungen in Folge des Zerfalls der Donaumonarchie Österreich-Ungarn. Kaiser Karl trat von den Regierungsgeschäften zurück, im November 1918 wurde die demokratische Republik „Deutsch-Österreich“ ausgerufen (vgl. Valentin 2009:19). Durch die neue Bundesverfassung wurde das föderale Prinzip (Aufteilung der Staatsaufgaben auf Bund und Länder) eingeführt.

Die Alpen-Adria-Region war schon im 19. Jahrhundert durch sprachlich-ethnische Inhomogenität geprägt. Bereits die wirtschaftlichen Entwicklungen in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg führten zu Spannungen in der Gesellschaft, die nicht nur durch nationale und ethnische Ideale, sondern auch durch den Gegensatz zwischen Urbanität und ländlicher Struktur geprägt waren (vgl. Moritsch 2000:11). In Kärnten selbst ist gewissermaßen die Entstehung der sog. Windischen-Ideologie ein Symptom dieser Entwicklung (vgl. Moritsch 2000:19). Diese steht im Gegensatz zur nationaethnischen Bewegung der „Slovenen“ für Slowenisch sprechende Bevölkerungsteile Kärntens, die eine sozial-konservierende, landständige, katholische und auf Kooperation mit den „Deutschen“ ausgerichtete Orientierung besitzen (vgl. Moritsch 2000:23).

Autonomiebewegungen seitens bestimmter politischer Gruppierungen machten sich bemerkbar. Vor dem Hintergrund des Bestrebens nach einer „historischen Landeseinheit“ sowie nach Protesten gegen „die mit aller Eifer betriebenen Südslawischen Bewegung“ (Valentin 2009:20) forderten Vertreterinnen und Vertreter vor allem der deutschen politischen Parteien in Kärnten einen eigenen freien unabhängigen Staat in Österreich - die Gründung einer „Kärnten Republik“ (ebd.).

Zudem kam es immer wieder zu Grenzkonflikten mit dem Nachbarstaat Jugoslawien. So forderte im August 1918 die Regierung in Laibach zunächst ganz Kärnten, danach zwei Drittel der Kärntner Landesfläche, was von Kärntner Seite „entschieden abgelehnt wurde“ (Valentin 2009:20). Beide Parteien begründeten ihre Position mit der ethnischen Unteilbarkeit des Landes. Ferner wurde in Klagenfurt argumentiert, dass die Kärntner Slowenen nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten wohnen würden und ihr Siedlungsgebiet durch die Karawanken „natürlich“ begrenzt wäre (ebd.). Das bedeutete für Jugoslawien, dass seine Gebietsansprüche nicht legitim wären.

Nach der Loslösung Sloweniens von der Habsburger-Monarchie im Oktober 1918 „[...] begannen südslawische Truppen, zunächst vorwiegend slowenische Einheiten, mit der Besetzung der südlichen Kärntner Landesteile“ (Valentin 2009:22). Drei Monate später wurde das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen gegründet, welches offiziell Gebietsansprüche stellte. Als Reaktion darauf kam es wiederum zu Kampfhandlungen seitens der österreichischen Truppen im Grenzgebiet.

Der Friedensvertrag von St. Germain (1919) beendete schließlich den Abwehrkampf. Auf Basis der Miles-Verträge wurde die Abhaltung einer Volksabstimmung in Kärnten beschlossen. „Im Sinne des Berichtes der Miles-Kommission verfügte am 30. Mai 1919 der Rat der vier Siegermächte des Ersten Weltkrieges in Paris auf Grund eines vorangegangenen Beschlusses der Friedenskonferenz die Abhaltung einer Volksabstimmung in Kärnten“ (Valentin 2009:24). Das Ergebnis dieser Abstimmung war, dass sich am 10. Oktober 1920 exakt 59,01% der Stimmberechtigten Kärntnerinnen und Kärntner für einen Verbleib in der „Republik Österreich“ ausgesprochen haben (vgl. Valentin 2009:32). Obwohl durch das Resultat ein eindeutiges Ergebnis gefunden war, blieben politische Traumata bestehen und so wurde von allen politischen Lagern in Kärnten Assimilation als legitimer Leitfaden gesehen (vgl. Domej 2000:33). In diesem Sinne entsprachen auch die unterrichtssprachlichen Regelungen des Elementarschulwesens nach 1920 nicht den Bestimmungen des Vertrages von St. Germain, da im zunehmend rein deutsch geführten Unterricht keine Möglichkeit die slowenische Standardsprache zu erlernen vorgesehen war (vgl. Domej 2000:34).

Die politische Landschaft war nun vor allem durch den Gegensatz der Kärntner Slovenischen Partei, dem Landbund und den Sozialdemokraten geprägt (vgl. Bahovec 2000:240). Im Ständestaat unter Dollfuß, der ja autoritär, christlich und deutsch ausgerichtet war, hat grundsätzlich eine Unterstützung auch durch „slovenische Bevölkerungsteile“ (Bahovec 2000:240) in Kärnten stattgefunden. Nach den Parteienverboten 1934 wurden die ideologischen Grabenkämpfe sogar in den Verbänden des Ständestaates, wie der Vaterländischen Front, weitergeführt (vgl. Bahovec 2000:250). Bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten war die Minderheitenfrage besonders in Kärnten von den Fragen der Staatsloyalität, dem sozialen Status der Sprache und der politischen Instrumentalisierung bestimmt.

3.2.2. Phase 2: Vom Beginn des zweiten Weltkrieges bis zum Ende des NS Regimes

Mit dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht und mit dem Anschluss Österreichs an Deutschland wurde „[...] dem Gau Kärnten das Gebiet von Osttirol angegliedert [...]“ (Valentin 2009:117).

1939 wurde Kärnten ein Reichsgau mit eigenständiger Verwaltung. Nach dem Einmarsch und der Okkupation Jugoslawiens durch die deutsche Wehrmacht wurden im April 1941 auch Oberkrain und das Mießtal an Kärnten angegliedert. Zudem wurde das besetzte Nordslowenien mit dem Begriff „Südkärnten“ gleichgesetzt (ebd.). Nach der Okkupation Jugoslawiens verstärkten sich auch „die Verfolgungsmaßnahmen gegenüber den Kärntner Slowenen, zumal nun jede Rücksichtnahme auf den Nachbarstaat wegfiel“ (Valentin 2009:125).

Nach dem deutsch-italienischen Abkommen zwischen Hitler und Mussolini über die Umsiedlung der deutschsprachigen Bevölkerung gab es auch Überlegungen, einen Großteil der slowenischen Bevölkerung umzusiedeln (Valentin 2009:127). Bis April 1942 kam es in Kärnten zu Deportationen slowenisch sprachiger Bevölkerungsteile (vgl. Sima 2000:268). Die Folge waren Proteste, auch von NS-Funktionären aus Berlin, da sie zunehmende Unruhen und eine Stärkung der slowenischen Widerstandsbewegung (Partisanenbewegungen) befürchteten. Daraufhin wurde die Idee der massenhaften Aussiedlung vorläufig aufgegeben (ebd.). Widerstand, auch im militärischen Sinn, entwickelte sich so bei der slowenischen Bevölkerung in Kärnten schrittweise und war von den Repressionen des nationalsozialistischen Regimes stark beeinflusst (Sima 2000:272). Die slowenische Befreiungsfront OF begann im Sommer 1942 im Raum Eisenkappel mit dem Aufbau von Widerstandsgruppen (vgl. Sima 2000:275).

3.2.3. Phase 3: Nach dem zweiten Weltkrieg bis zur Europäischen Integration

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges 1945 wurde unter den Alliierten vereinbart, dass Kärnten von britischen Truppen besetzt werden soll. Titos Truppen marschierten dennoch Richtung Klagenfurt vor und machten ihre Gebietsansprüche fest (vgl. Valentin 2009:148). Mit sowjetischer Unterstützung wurde politischer Druck erzeugt und die jugoslawischen Truppen wurden zum Rückzug bewegt.

Die politische Uneinigkeit der slowenischen Bevölkerung Kärntens und die Beeinflussung durch die Regierung Sloweniens bzw. Jugoslawiens führte immer wieder zu Spannungen, besonders in der Zeit der Landtagswahlen 1949 und 1953 (vgl. Smolle 2000:224f.). Das ungelöste Problem der Sprachregelung im Schulunterricht blieb ein Motor dieser Konflikte (vgl. Domej 2000:38). Trotzdem kam es 1955 zu einem gemeinsamen Memorandum der Kärntner Slowenen zu Artikel 7 (über die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten) des Staatsvertrages (vgl. Smolle 2000:226).

Konfliktbelastend zwischen den Volksgruppen waren besonders auch die zweisprachigen Aufschriften auf den Ortstafeln. So forderten die Kärntner Sloweninnen und Slowenen massiv die Umsetzung des Artikels 7 des Staatsvertrages, während dagegen argumentiert wurde, „[...] dass mit den zweisprachigen Aufschriften ein Territorium abgesteckt werden solle, um einen späteren Anschluss Südkärntens an Jugoslawien vorzubereiten“ (Valentin 2009:203). Die Ängste und Erinnerungen aus der Vergangenheit in der deutschsprachigen Bevölkerung waren noch stark präsent.

Im Jahr 1994 stimmte die österreichische Bevölkerung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ab. Dabei sprachen sich 68% der Bevölkerung in Kärnten für einen Beitritt Österreichs zur EU aus (vgl. Valentin 2009:253). Kärnten erhoffte sich durch den EU Beitritt neue Förderungsmöglichkeiten, die helfen sollten, das Land aus „seiner geopolitischen Randlage“ (Valentin 2009:255) herauszuführen.

Erst in den letzten Jahren wurden den verfassungsrechtlichen Bestimmungen auch realpolitisch Rechnung getragen. Beispiele zu Projekten basierend auf grenzüberschreitender Zusammenarbeit können dem Kapitel 9. „Grenzüberschreitende Kooperationen im Dreiländereck“ entnommen werden.

3.3. Die Geschichte Italiens unter besonderer Berücksichtigung von Friaul-Julisch-Venetien

3.3.1. Phase 1: Vom Ende des ersten Weltkrieges bis zum zweiten Weltkrieg

Mit dem Frieden von Villa Giusti (bei Padua) am 3. November 1918 endeten die Kampfhandlungen zwischen Italien und Österreich. Mit Ungarn wurde eine Militärkonvention erst am 18. November 1918 beschlossen. Italienische Truppen besetzen bereits beanspruchte Gebiete, wie Südtirol, Teile Istriens – aber auch Albanien. Nach dem Friedensvertrag von Saint-Germain 1919 fielen nun das Kanaltal, Südtirol, das Trentino und das Küstenland in Krain mitsamt der Halbinsel Istrien an Italien (vgl. Woller 2010:80). Die Stadt Fiume (heute: Rijeka) wurde 1919 von italienischen Paramilitärs besetzt und weitere Gebietsabtretungen an der dalmatinischen Küste gefordert. Somit fielen auch Gebiete an Italien die durch multiethnische Bevölkerungszusammensetzung (wie Friaul-Julisch-Venetien) geprägt waren.

Im Grenzvertrag von Rapallo 1920 sichert sich Italien seinen Einfluss auf Dalmatien mit der Schaffung eines Freistaates Fiume und die Kontrolle über Zadar und einige norddalmatinische Inseln. Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen anerkannte letztendlich 1924 den Anschluss Fiumes an Italien im Vertrag von Rom. Die 1921 von Benito Mussolini geschaffene „Nationale Faschistische Partei“ (PNF) organisierte im Oktober 1922 einen Staatsstreich, der 1928 mit der Schaffung einer faschistischen Diktatur abgeschlossen wurde (vgl. Woller 2010:80,92).

Die anschließende Italianisierungspolitik der faschistischen Regierung setzt die Minderheiten stark unter Druck. Die Nation und der Staat, also eine durch dasselbe Rechtsverhältnis charakterisierte Gemeinschaft, wurden als identisch betrachtet (vgl. Ghisalberti 1997:30). Durch diese Gleichsetzung erlaubte das Rechtssystem auch keine andere Sprache als Italienisch als Amtssprache (vgl. Capuzzo 1997:41). Die Sprachenfrage verband sich besonders in Friaul-Julisch-Venetien und im Trentino mit der Gesetzgebungs- und Verwaltungsautonomie der Provinzen (vgl. Capuzzo 1997:42).

Ab 1935 wurde mit dem Krieg in Äthiopien eine noch aggressivere Außenpolitik verfolgt, die 1939 in der Besetzung Albanien eine Fortsetzung fand. Die Radikalisierung, besonders ausgelöst durch die Kolonialkriege Italiens, führte 1938 zur Schaffung eines Gesetzeswerkes zum Schutz der „italienischen Rasse“ (Woller 2010:156). Die Bindung an das Deutsche Reich 1936 mit der Schaffung der sog. „Achse Rom-Berlin“ (Woller 2010:153) veranlasste

Mussolini nach einer taktischen Verzögerung, der sog. Non-Belligeranza-Politik (vgl. Woller 2010:169), erst am 10. Juli 1940 zum Eintritt in den zweiten Weltkrieg an der Seite Deutschlands.

3.3.2. Phase 2: Vom Beginn des zweiten Weltkrieges bis zum Ende des Faschismus

Im zweiten Weltkrieg waren die Kriegshandlungen des faschistischen Italiens von der Idee geprägt, ein neues Imperium Romanum erstehen zu lassen (vgl. Woller 2010:131). Nach dem gescheiterten Versuch, die französische Mittelmeerküste zu besetzen, begann 1940 im Ostafrikafeldzug und mit dem Angriff auf Griechenland die militärische Auseinandersetzung mit Großbritannien. Auf dem Balkan erfolgte die Partisanenbekämpfung auch gemeinsam mit der kroatischen Ustascha und richtete sich insbesondere gegen die Slowenen. Allerdings erforderten die Niederlagen der Italiener immer häufiger das Eingreifen deutscher Truppen. Nach der Landung der Alliierten im Juli 1943 auf Sizilien wurde Mussolini am 25. Juli 1943 abgesetzt (vgl. Woller 2010:187).

Die neue Regierung unter Badoglio schloss noch 1943 in Cassibile einen Waffenstillstand mit den Alliierten. Norditalien und die italienisch besetzten Gebiete am Balkan wurden, nach der Befreiung Mussolinis durch deutsche Truppen, als „Italienische Sozialrepublik“ (Repubblica Sociale Italiana, RSI) unter deutschem Protektorat weiter faschistisch regiert. Am 29. April 1945 endeten die Kampfhandlungen in Italien mit der Kapitulation der deutschen Armee und ihrer Verbündeten. Die republikanische Verfassung, die mit Hilfe eines Referendums über die künftige Staatsform durchgesetzt wurde, trat 1948 in Kraft.

3.3.3. Phase 3: Nach dem zweiten Weltkrieg bis zur Europäischen Integration

Nach dem zweiten Weltkrieg erhielt Italien seine staatliche Souveränität zurück (vgl. Jansen 2007:24). Am 14. Februar 1947 unterzeichnete Italien den Friedensvertrag von Paris. Dieser wurde von den meisten Italienern als „Diktat“ (Jansen 2007:24) und „Schmach“ (ebd.) empfunden.

Italien musste in Folge seine während des zweiten Weltkrieges eroberten kolonialen Gebiete in Abessinien und Libyen abtreten, Griechenland erhielt die Dodekanes-Inseln zurück, zudem fielen Fiume (Rijeka), Istrien und Teile von Venetien an Jugoslawien. Nach umfangreichen Verhandlungen wurde Triest schlussendlich 1954 Italien zugesprochen, wobei Südtirol und das Aostatal weiterhin bei Italien geblieben sind (vgl. Jansen 2007:25).

In den 50er Jahren entwickelte sich in Italien eine eigene außenpolitische Richtung, der „Neoatlantizismus“, in dem eine „privilegierte Partnerschaft“ mit Washington angestrebt wurde (Jansen 2007:136). Diese privilegierte Partnerschaft scheiterte einerseits an der diplomatischen Schwäche des Landes, andererseits aber auch an innenpolitischen Problemen (ebd.). Dafür setzte sich Italien mit seinem Außenminister Alcide De Gasperi umso engagierter für die Einigung Europas ein. Im Jahr 1951 war Italien Mitbegründer der EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) gemeinsam mit Frankreich, den Beneluxländern und Deutschland (vgl. Clemens/ Reinfeldt/ Wille 2008:70) und wurde gleichsam zum „Pionier der Europäischen Einigung“ (Jansen 2007:139).

Die Region Friaul-Julisch-Venetien wurde erst 1948, auf Basis des Artikels 131 der ital. Verfassung, gegründet – und als autonome Region erst 1963 konstituiert (vgl. Guagnini 2007:111).

Die Minderheitenschutzrechte wurden folglich bilateral gelöst. Zunächst wurden Abkommen über das Aostatal und Südtirol getroffen, aber erst 1954 über Friaul-Julisch-Venetien, das bezog sich allerdings nur auf einen Teil der slowenischen und kroatischen (den in der Zone A des nie zustande gekommenen Freistaates Triest) Volksgruppen (vgl. Capuzzo 1997:50).

Im Rahmen der Regionalverwaltung kam es auch 1952 zu Bildung einer Kommission der Provinzverwaltung Udine, mit dem Ziel einen wirtschaftlichen und kulturellen Austausch zwischen Kärnten und Friaul (vgl. Vicario 1972:78), ab 1964 auch mit Slowenien, zu fördern (vgl. Vicario 1972:79).

In der Region Friaul-Julisch-Venetien war lange Zeit für Minderheitensprachen nur ein indirekter Schutz (über die allgemeinen, individuellen Rechte) vorgesehen. So wurden zwar slowenisch sprachige Schulen in der Provinz Görz und Triest eingerichtet, aber nach dem Prinzip der Sprachentrennung (vgl. Hilpold 2009:23). Die Situation verbesserte sich mit dem Minderheitenschutzgesetz Nr. 38/2000 auf Basis des allgemeinen Minderheitenschutzgesetzes Nr. 482/1999 (ebd.). 2007 hat die Region Friaul-Julisch-Venetien ein Gesetz zur Förderung der slowenischen Sprache verabschiedet, das nun zweisprachige Aufschriften, Vereinsförderungen und Regelungen zur Verwendung von Minderheitensprachen im Amtsverkehr regelt (vgl. Hilpold 2009:23f.).

4. Theoretische und methodische Aspekte des Multilingualismus

In der heutigen Sprachwissenschaft gibt es deutlich unterschiedliche Konzeptionen und Definitionen hinsichtlich der Bestimmung von Mehrsprachigkeit. Aktuelle Studien zum Thema „Multilingualismus“ finden sich beispielsweise bei den Autorinnen Rindler Schjerve und Vetter (2011) im Rahmen eines europäischen Forschungsprogramms (vgl. Rindler Schjerve /Vetter 2011:8). Dort wird der Begriff in einen weiteren Zusammenhang gesehen. So fügen die Autorinnen neben den Aspekten der Sprache noch Faktoren wie Identität und Kultur hinzu.

Mehrsprachigkeit ist heute stark von Globalisierung und einer von ihr begleiteten wachsenden multikulturellen Gesellschaft und einem sozialen Wandel beeinflusst (vgl. Rindler Schjerve/Vetter 2011:47). Das bisherige Konzept des Bilingualismus wird den neuen komplexen Gegebenheiten nicht mehr gerecht und sollte erweitert werden. Die Trennung zwischen Bilingualismus und Multilingualismus in der Forschung ist unscharf, da oft bilingualistische Theorien und Methoden auch multilingualistische mit einbeziehen (ebd.).

Da es keine aktuelleren Begriffsdefinitionen zum Thema Multilingualismus in der gegenwärtigen Forschung gibt, wird die vorliegende Arbeit die herkömmlichen klassischen Theorien und Definitionen heranziehen und mit deren Schwächen und Einschränkungen vorlieb nehmen.

Gemäß Metzlers Lexikon der Sprachwissenschaft wird „Multilingualismus (auch: Mehrsprachigkeit, Pluralismus)“ (Glück 2000:459) als eine Bezeichnung „[...] [f]ür den Zustand einzelner Personen oder einer sozialen Gesellschaft, die sich bei der tägl. Kommunikation mehrerer unterschiedl. Spr. bedienen“ (ebd.) definiert.

Häufig findet sich in der Mehrsprachigkeitsforschung die fundamentale Unterscheidung zwischen individueller und gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit, wobei die individuelle Mehrsprachigkeit vorrangig der Psycholinguistik und die gesellschaftliche in erster Linie der Soziolinguistik zugeordnet wird (vgl. Busch 2013:11).

4.1. Begriffsgrundlagen: Bilingualismus und Diglossie

4.1.1. Definition von Bilingualismus (Bilinguismus)

Der Begriff **Bilingualismus** oder **Bilinguismus** kommt aus dem Lateinischen [lat.: *bi*-zwei und *lingua*-Sprache] und bedeutet wörtlich übersetzt Zweisprachigkeit. Er beschreibt „den Zustand einzelner Personen oder einer sozialen Gemeinschaft, die sich bei der täglichen Kommunikation zweier unterschiedl. Spr. bedienen“ (Glück 2000:110).

Prinzipiell werden in der Sprachwissenschaft zwei Formen von Bilingualismus unterschieden.

1) Der zusammengesetzte oder kombinierte Bilingualismus (**compound bilingualism**):

Vom zusammengesetzten oder kombinierten Bilingualismus wird gesprochen, wenn die einander entsprechenden Ausdrücke oder sprachlichen Zeichen der beiden Sprachen mit demselben Begriff oder semantischen Konzept verknüpft sind. Diese Art der Zweisprachigkeit tritt vor allem dann auf, wenn beide Sprachen im gleichen Kontext gelernt wurden (vgl. Kremnitz1994: 25).

2) Der koordinierte Bilingualismus (**coordinated bilingualism**):

Beim koordinierten Bilingualismus werden beide Sprachen separat verarbeitet. Es existieren unterschiedliche Begriffe oder Konzepte für einander entsprechenden Ausdrücke der jeweiligen Sprachen (vgl. ebd.).

Eine besondere Form im Zusammenhang mit Bilingualismus ist das „code switching“. Jedes „code switching“ setzt individuelle Mehrsprachigkeit voraus, dabei je nach Erfordernissen zwischen verschiedenen **Sprachvarietäten** gewechselt wird (vgl. Müller/Kupisch/Schmitz/Cantone 2006:176). Durch die Bindung bestimmter Varietäten an verschiedene Situationen werden soziale Wertigkeiten geschaffen, d.h. „einzelne Varietäten werden konversationell eingesetzt“ (ebd.). Dadurch werden innerhalb einer äußerlich gleichbleibenden Situation durch Verwendung differenzierter Varietäten unterschiedliche Kontexte hergestellt. Beispielsweise wird innerhalb einer formellen Situation ein informelles Sprachverhalten als Ausdruck von unterschiedlichem Beziehungstyp eingesetzt. Ein Gespräch unter Bekannten erfolgt in einem bestimmten Dialekt, ein Gespräch zu Fremden in der Standardsprache (vgl. Kremnitz1994: 37). In dieser Konstellation spielen aber bereits diglossische Funktionsweisen eine spezifische Rolle, die Gegenstand der folgenden Überlegungen sein werden (vgl. Kremnitz 1995: 45, 47).

4.1.2. Definition von Diglossie

Der Ausdruck **Diglossie** [-griech.: *di*-Präfix für zwei; *glossa* bedeutet Sprache] stammt aus dem Griechischen und wurde erstmals durch Emanuil Roidis 1885 zur Beschreibung der Beziehung von Schriftsprache zur gesprochenen Sprache verwendet (Kremnitz 2004:159). Der Begriff bedeutet wörtlich übersetzt Zweisprachigkeit (Kremnitz 1994:27; ebd.).

Das Konzept der Diglossie wurde 1959 durch den **Soziolinguisten Charles Ferguson** wieder aufgegriffen, „um eine besondere Form der Sprachenvielfalt zu beschreiben“ (Müllner 2009:8). Mit der besonderen Form der Sprachenvielfalt meint Ferguson die „relativ stabile Verteilung zweier Sprachvarietäten einer Sprache in einer Gesellschaft“ (ebd.). Um den Gebrauchsrahmen der Sprachen zu unterscheiden, differenziert Ferguson zwischen einer **sozial niedrigeren Sprachvarietät** (Low Variety) und einer **hohen Sprachvarietät** (High Variety) (vgl. Kremnitz 1994:27).

Der Unterschied zwischen beiden Varietäten liegt in der größeren grammatikalischen Komplexität, strengeren Normierung und Kodifizierung im Falle einer hohen Sprachvarietät. Hier erfolgt die Sprachvermittlung meist nicht im Rahmen der Primärsozialisation durch die Familie, wie im Falle einer niedrigeren Sprachvarietät, sondern sekundär durch schulische Einrichtungen (ebd.). Joshua A. Fishman (1972) hat schließlich das Diglossiekonzept auf jede Gesellschaft übertragen, in der zwei Sprachen mit unterschiedlichen Funktionen verwendet werden (vgl. Fishman 1972; vgl. Kremnitz 1994:29).

Dem Diglossiekonzept und der besonderen Nähe von diglossischen Regelungen und Sprachkonflikten gilt die Aufmerksamkeit von Georg Kremnitz (1995), der durch seine intensive Auseinandersetzung mit den Forschungsergebnissen der katalanischen Soziolinguistikforschung für diese Fragen sensibilisiert wurde. Seiner Meinung nach ist die Diglossie unmittelbar mit dem Status und Prestige einer Sprache verknüpft (vgl. Kremnitz 1995:72f.). Die damit verbundene Ausweitung auf eine gesamtgesellschaftliche Sichtweise wird so auch begrifflich nachvollzogen (vgl. ebd.).

Zusammenfassend lässt sich präzisieren, dass jede Sprache oder Sprachenvarietät in einer Gesellschaft ihr eigenes Verwendungsumfeld hat. Das heißt, es wird die eine Sprache für die häusliche Kommunikation und eine andere für die Kommunikation mit öffentlichen Institutionen verwendet. Beispielsweise wird in der Schweiz Hochdeutsch als Standardsprache, Schwyzerdütsch im privaten informellen Bereich verwendet (vgl. Kremnitz 1995:73).

5. Sprach(en)politik

Es finden sich unterschiedliche Ansätze zum Begriff Sprach- bzw. Sprachenpolitik in der Linguistikforschung (vgl. De Cillia / Busch 2006:576). Zudem werden in der deutschsprachigen Literatur die Begriffe Sprachpolitik und Sprachenpolitik differenziert, hingegen im Englischen nicht. Dort wird zwischen „language politics“ und „language policies“ unterschieden (ebd.). Mit „language politics“ sind die sprachpolitischen Planungskonzepte gemeint, mit „language policies“ die Realisierung konkreter Einzelmaßnahmen (ebd.).

Der Begriff „language policy“ kann auf nationaler und auf internationaler Ebene seine Anwendung finden (vgl. De Cillia / Busch 2006:578). Auf nationaler Ebene beschäftigt sich „language policy“ mit Gesetzen, die den Status einer oder mehrerer Sprachen festlegen soll. Auf internationaler Ebene soll oder kann „language policy“ den Sprachgebrauch der internationalen Kommunikation regeln (ebd.).

Wie bereits erwähnt, wird in der fach einschlägigen Literatur des deutschen Sprachraums zwischen den Begriffen „Sprachenpolitik“ und „Sprachpolitik“ unterschieden (vgl. Ozvalda 2005 online:61).

„Sprachpolitik gilt als politisch reglementierte Sprachverwendung“ (ebd.). Diese versuche beispielsweise „[...] den Gebrauch von Fremdworten, und besonders von Anglizismen in der französischen Sprache gesetzlich zu unterdrücken“ (ebd.). „Sprachenpolitik hingegen beschäftigt sich mit dem Status und der gesellschaftlichen Funktion von Sprachen“ (ebd.) Das Verhältnis dieser beiden Konzeptionen beschreibt Ozvalda (2005) wie folgt: Sie „[...] überlappen und bedingen einander natürlich gegenseitig“ (ebd.)

Laut Kremnitz (1994) ist Sprachenpolitik ein wesentlicher Faktor zur Bewertung von Sprachen in Gesellschaften, jedoch kann diese „[...] ohne die gesellschaftliche Anerkennung und die daraus resultierende Praktizierung und Umsetzung nicht funktionieren“ (Kremnitz 1994:80). Sobald in einem Staat verschiedene Sprachen gesprochen werden, werden ihnen von den Sprecherinnen und Sprechern eine bestimmte Wertigkeit zugeschrieben. Diese Bewertungen spiegeln das Übereinkommen innerhalb einer Gesellschaft wider.

Das Prestige einer Sprache wird laut Kremnitz auf informellen Weg, also nicht durch gesetzliche Regelungen, unter den Mitgliedern einer Gesellschaft sozusagen „ausgemacht“

(vgl. Kremnitz 1994:75). Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Sprachenpolitik ist somit die Einflussnahme durch politische und gesellschaftliche Interessen.

In diesem Zusammenhang folgert Kremnitz:

Gesamtgesellschaftlich besteht ein enges dialektisches Verhältnis zwischen Prestige und Status: zum einen tendiert die organisierte Gesellschaft (also meist der Staat) dazu, Sprachformen mit hohem Prestige statusmäßig abzusichern, wenigstens dort, wo Sprache auch zum Objekt politischer Eingriffe geworden ist. Zum anderen verleiht ein hoher (offizieller) Status einer Sprache auch gute Aussichten, in der betroffenen Gesellschaft ein hohes Prestige zu bekommen und zu bewahren; normalerweise besitzt sie es schon (Kremnitz 1994:75).

Im folgenden Kapitel wird vor dem Hintergrund der Themenstellung und der obigen Ausführungen ausschließlich der Terminus „Sprachenpolitik“ verwendet.

5.1. Sprachenpolitik in der Europäischen Union

Die **Europäische Kommission** bekennt sich in ihrer Mitteilung vom 22. November 2005 „an den Rat, an das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen“ (Europäische Kommission/Rahmenstrategie Mehrsprachigkeit 2005 online) gezielt zu einer „**neue[n, Erg. der Verf.] Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit**“ (ebd.) in der Europäischen Union.

In dieser Mitteilung

- bekräftigt sie das Engagement für die Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union,
- legt sie die Strategie zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der europäischen Gesellschaft, der Wirtschaft und innerhalb der Kommission selbst dar und
- schlägt – ausgehend von diesem strategischen Rahmen – eine Reihe spezifischer Aktionen vor (ebd.).

Im Rahmen dieser neuen Ausrichtung wurde konkret an drei Bereichen angesetzt: An der „[...] **Förderung des Sprachenlernens** [Herv. der Verf.] und der Sprachenvielfalt in der Gesellschaft“ (ebd.), an der „**Förderung einer gesunden, multilingualen Wirtschaft** [Herv. der Verf.]“ sowie am „**Zugang** der Bürger/innen zu den Rechtsvorschriften, Verfahren und Informationen der Europäischen Union **in ihrer eigenen Sprache** [Herv. der Verf.]“ (ebd.).

Die folgende Tabelle (Tab. 1) soll einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Dokumente der Europäischen Union hinsichtlich ihrer sprachpolitischen Bedeutung geben. Die Unterzeichnung der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** in ihrer Erstfassung 2000 (vgl. Europäische Union/Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2000 online) stellt einen Meilenstein für die Politik der Mehrsprachigkeit innerhalb der Union dar. Darauf wird in Kapitel 6.1.3. gesondert eingegangen.

Tabelle1:

„Zeittafel: Wichtigste Dokumente und Verträge der EU, Aussagen zur Sprachpolitik betreffend“ (Ozvalda 2005 online:63f.)

Jahr	Politische Ereignisse	Sprachregelungen
1951	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gegründet	Vertrag von Paris (Kohl- [sic] [Kohle, Erg. der Verf.] und Stahlgemeinschaft); nur in Englisch und Französisch verbindliche Verträge)
1957	Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande unterzeichnen die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)	Entwicklung einer europäischen Dimension im Bildungswesen durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedsstaaten: Artikel 149 des Gründungsvertrags
1958	Die Römischen Verträge treten in Kraft. Zweiländerübergreifende Organe geschaffen: Gerichtshof und Parlamentarische Versammlung	Offizielle Sprachen der damaligen Mitgliedstaaten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch) als gleichberechtigte Amts- und Arbeitssprachen anerkannt: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der

		Sprachenfrage als Richtlinie für weitere sprachpolitische Aktivitäten der Gemeinschaft
1982	<i>Nyborg-Bericht</i> [benannt nach dem dänischen Tagungsort, Erg. der Verf.]	Demokratischer Multilingualismus bestätigt [Einigkeit darüber, dass Vielsprachigkeit und Gleichheit aller offiziellen Sprachen am demokratischsten sei. Die EU soll schließlich mit „one voice, aber in vielen Sprachen“ sprechen. Der Bericht enthält aber auch einen Vorschlag zu möglichen Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, und Spanisch, Erg. d. Verf.]
1992	Die Außen- und Finanzminister der Mitgliedstaaten unterzeichnen in Maastricht den <i>Vertrag über die Europäische Union</i> . Zielsetzung: stärkere Integration der Unterzeichnerstaaten im außen- und sicherheitspolitischen sowie im wirtschaftlichen Bereich (Wirtschafts- und Währungsunion, Aufhebung der Binnengrenzen). Die kulturelle und sprachliche Vielfalt der damals 15 Staaten soll respektiert werden.	Jedem EU-Bürger wird das Recht zugestanden, den Schriftverkehr mit allen Institution [sic] der EU in seiner eigenen Sprache abzuwickeln. Charta der Regional- oder Minderheitensprachen [Herv. d. Verf.] am 5.11.1992 vom Europarat (der nicht zu den EU-Organen zählt), verabschiedet; wird für die europäische Sprachpolitik richtungsweisend.
2000	Die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates und der Kommission proklamieren am 8.12.2000 feierlich die <i>Charta der Grundrechte der Europäischen Union</i>	Artikel 22 der Charta der Grundrechte [Herv. d. Verf.] betont Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen; verbietet Diskriminierung einzelner Sprachen
2001	Vertrag von Nizza: Änderung des Vertrags	Das Europäische Jahr der Sprachen

	über die EU (tritt 2003 in Kraft)	
2002	12 Mitgliedstaaten führen eine gemeinsame Währung ein: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien	Am 26.09.2002 findet der erste Europäische Tag der Sprachen statt. Jedes Jahr sollen an diesem Tag aktuelle Fragen zum Thema ‚Sprache in Europa‘ diskutiert werden
2004	Bisher umfangreichste Erweiterung. 10 neue Mitgliedstaaten – Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik und Slowenien (insgesamt über 100 Millionen Menschen) treten der EU bei.	Erhöhung der Amts- und Arbeitssprachen auf 20.

6. Minderheiten, Minderheitensprachen und Minderheitenrechte

6.1. Differenzierung des Minderheitenbegriffs

Die Verwendung des Begriffes „Minderheitensprache“ ist eher unklar und meist politisch besetzt. In den Institutionen der Europäischen Union wird Minderheitensprache oft mit Benachteiligung assoziiert (vgl. Ross 2003:64f.). Demnach werden Minderheitensprachen nicht nach linguistischen Kriterien bestimmt, sondern eher nach soziologischen Aspekten der Sprachminderheiten (ebd.). Zudem macht Ross auf den Machtaspekt aufmerksam, der mit dem Minderheitenbegriff verbunden ist.

Der auf Sprachgemeinschaften angewandte Begriff der Minderheit bezieht sich nicht auf individuelle Messwerte, sondern auf Aspekte der Macht und des Einflusses. Es handelt sich also um Sprachgemeinschaften, die als soziale Gruppe aufgefasst werden. Sie zeichnen sich durch eine spezifische Sprache und Kultur aus und gehören übergeordneten Gesellschaften und Staaten an ohne über die politischen, institutionellen und ideologischen Strukturen zu verfügen, die die Relevanz ihrer Sprache im Alltagsleben ihrer Mitglieder sichern können (Ross 2003:66).

Andreas Ross (2003) beruft sich in seiner These auf die Euromosaic Studie der Autoren Nelde, Strubell und Williams (1996), die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurde. Die Thematik der Macht (engl.: „issues of power“) wird auch hier als Bezugsgröße für den Minderheitenbegriff im allgemeinen Sprachgebrauch herausgestellt (vgl. Nelde/Strubell/Williams 1996:1). Im Folgenden ein Auszug daraus:

The concept of minority by reference to language groups does not refer to empirical measures, but rather, to issues of power. That is, they are language groups, conceived of as social groups, marked by a specific language and culture, that exist within wider societies and states but which lack the political, institutional and ideological structures which can guarantee the relevance of those languages for the everyday life of members of such groups. It is this understanding of language by reference to its relationship to the social that allows us to consider the study of minority language groups as a sociological endeavour. The onset of their mineralisation relates to the period of the emergence and consolidation of the 'modern' state” (Nelde/Strubell/Williams 1996:1).

Eine weitere These zum Minderheitenbegriff vertritt Blumenwitz (1996) in seinem Beitrag über „das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache“ (Blumenwitz 1996: 159), indem er ebenfalls auf den nicht **eindeutigen Minderheitenbegriff** hinweist. Er argumentiert dies dahingehend, dass auf politischer Ebene Staaten um Einbußen ihrer Souveränität fürchten, wenn sie sich zu Minderheitsrechten verpflichten und lehnen daher eine klare Definition ab (vgl. Blumenwitz 1996:161).

Trotz Unschärfe des Minderheitenbegriffs unterscheidet Blumenwitz (1996) u.a. zwischen sprachlichen, nationalen und ethnischen Minderheiten:

Sprachliche Minderheiten: Darunter wird die Verwendung einer Sprache („schriftlich und/oder mündlich“ (Blumenwitz 1996:161) verstanden, „die nicht die Nationalsprache ist und in ihrem Wohngebiet nicht die gewöhnliche Sprache darstellt“ (ebd.)

Nationale Minderheiten: Darunter werden diejenigen „Gruppen innerhalb eines Staatenverbandes, die über [...] eine eigene Kultur und/oder Sprache [verfügen, Erg. der Verf.]“ (ebd.)

Ethnische Minderheiten: Der Begriff „Ethnie“ basiert auf den „[...] Abstammung, Geschichte und Kultur“ (Blumenwitz 1996:163) in engeren sowie auch u.a. auf

„Stammeszugehörigkeit“ im weiteren Sinne. Häufig dient der Begriff „ethnische Minderheit“ als Synonym für „nationale Minderheit“ (vgl. Blumenwitz 1996:163).

In den aktuellen Dokumenten zum Minderheitenschutz wird weiterhin von Minderheiten gesprochen, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der KSZE Schlussakte wird auch der Begriff „**nationale Minderheit**“ verwendet (vgl. Blumenwitz 1996:185).

6.2. Definition von Minderheitenrechten

Der Begriff „Minderheitenrechte“ wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von der UNO gemäß einer Vorlage von Francesco Capotorti 1979 definiert (vgl. Humanrights/ Minderheitenrechte 2014 online), indem diese jenen nationalen, kulturellen oder ethnischen Gruppen Minderheitenrechte zuspricht, die sich in ihrer Organisation von der Mehrheitsbevölkerung in einem Staat, dem sie angehören, unterscheiden (ebd.).

Demnach gelten für die UNO folgende Kriterien als maßgeblich für die Bildung von Minderheitenrechten, wie auch auf der Website der Schweizer Menschenrechtsorganisation „humanrights“ (Humanrights/ Minderheitenrechte 2014 online) in deutscher Sprache zusammengefasst wurden:

- numerische Unterlegenheit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung
- nicht-dominante Stellung im Staat
- ethnische, religiöse oder sprachliche Gemeinsamkeiten
- Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates [...] (ebd.)

In einem Beitrag von Stefan Oeter (1995) zum Thema „Wer schützt Minderheiten in Europa“ stellt der Autor fest, dass es bisher keine verlässlichen Aussagen zum Minderheitenschutz gibt, obwohl mehrere bestehende Konventionsentwürfe zum Schutz von Minderheiten vorliegen, wie beispielweise die "Venedig-Kommission" oder das Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarates (vgl. Oeter 1995:5).

7. Instrumente zum Schutz von Minderheitenrechten

Ein wesentlicher Beitrag zum Minderheitenschutz stellt das „**Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten**“ (Europarat/ Minderheitenschutz-Rahmenübereinkommen 1995 online) dar, das 1995 in Kraft getreten ist.

Das Rahmenübereinkommen vom Europarat besteht wie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen aus fünf Abschnitten und enthält ebenfalls ein Überwachungssystem. Dementsprechend wird in Artikel 24 der Charta (Abschnitt IV) formuliert: „Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien“.

Vertragsparteien, die **nicht Mitglieder des Europarats sind** [Herv. der Verf.], nehmen am Durchführungsmechanismus in einer noch zu bestimmenden Art und Weise teil“ (ebd.). Im Gegensatz zur Charta richtet sich das Dokument an „[d]ie Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen [...]“ (ebd.) und beschränkt sich somit nicht nur auf die Mitgliederinnen und Mitglieder des Europarates.

Die inhaltlichen Vorgaben der Rahmenkonvention wurden als „vage“ kritisiert und so stellt beispielsweise Oeter (1995) generell in Frage, „[...] ob es überhaupt möglich ist, aus der innerstaatlichen Rechtsordnung der europäischen Staaten so etwas wie einen Mindeststandard eines ernsthaften Minderheitenschutzes abzuleiten“ (Oeter 1995:6).

Wesentlich zu erwähnen ist die Rolle Österreichs betreffend den Schutz der Minderheitenrechte. Am 13.März 1991 verfasste das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten einen Brief an den Bundesvorsitzenden der Donauschwäbischen Arbeitsgemeinschaft zum Thema „Schutz und Förderungen von Minderheiten“ (Ermacora 1991:83). In diesem wird der österreichische Beitrag für den Schutz und die Förderung der Minderheitenrechte betont: „Österreich setzt sich traditionell für den Schutz und die Förderung der Minderheiten in ganz Europa ein.

Als Beispiel dafür möge die gemeinsam mit Italien, Jugoslawien, Ungarn und der CSFR im Vorjahr ergriffene Initiative im Rahmen des Kopenhagener KSZE-Treffens über die menschliche Dimensionen dienen“ (Ermacora 1991:83).

Auf das „**Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE**“ (KSZE/ Kopenhagener Konferenz-Dokument 1990 online) wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

7.1. Konferenz in Kopenhagen und die KSZE-Schlussakte

Das Abschlussdokument der KSZE-Konferenz in Kopenhagen von 1990 enthielt wesentliche Bestimmungen für den **Minderheitenschutz**. So wurde von den Teilnehmerstaaten¹ im „**Dokument der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE**“, in Folge **Kopenhagener Dokument** genannt, „[...] die bedeutende Rolle nicht staatlicher Organisationen [...] bei der Förderung von Toleranz, kultureller Vielfalt und der Lösung von Fragen betreffend nationale Minderheiten“ (KSZE/ Kopenhagener-Dokument 1990 online:22) anerkannt.

Des Weiteren wird im Dokument bekräftigt, „[...] daß [sic] die Achtung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der international anerkannten Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie in den Teilnehmerstaaten ist“ (ebd.).

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft das Recht für „Angehörige nationaler Minderheiten [...], ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten **ohne jegliche Diskriminierung** [Herv. der Verf.] und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben. Die Teilnehmerstaaten werden, wo dies erforderlich ist, **besondere Maßnahmen ergreifen, um die volle Gleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten** [Herv. d. Verf.] mit anderen Bürgern bei der Ausübung und dem Genuß [sic] der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu **gewährleisten** [Herv. d. Verf.]“ (KSZE/ Kopenhagener-Dokument 1990 online:22).

Konkretisiert werden die Rechte nationaler Minderheiten in der folgenden Textpassage: „Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre **ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität** [Herv. d. Verf.] frei zum Ausdruck zu bringen, zu

¹Teilnehmerstaaten an der KSZE Konferenz: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Heiliger Stuhl, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern (KSZE/ Kopenhagener Konferenz-Dokument 1990 online:1).

bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, **frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden** [Herv. der Verf.]“ (KSZE/ Kopenhagener-Dokument 1990 online:22).

Folgende Handlungsrichtlinien zugunsten der Förderung der menschlichen Dimension wurden im Schlussdokument angeführt:

- die Entsendung von Beobachtern zur Untersuchung von Situationen und konkreten Fällen,
- die Bestellung von Berichterstattem, die ermitteln und geeignete Lösungen vorschlagen sollen,
- die Einsetzung eines Komitees über die Menschliche Dimension der KSZE,
- die stärkere Einbeziehung von Personen, Organisationen und Institutionen in den Mechanismus der menschlichen Dimension und
- weitere bilaterale und multilaterale Bemühungen zur Förderung der Lösung einschlägiger Fragen (KSZE/ Kopenhagener-Dokument 1990 online:27f.)

Das Kopenhagener Dokument enthielt zwar keine völkerrechtlich verbindenden Rechtsakte, allerdings gilt das Dokument als Richtlinie im Bereich des Minderheitenschutzes (vgl. Sturm 1994:114). Da es in Kopenhagen nicht gelungen war, Expertinnen- und Expertentreffen zur Frage der nationalen Minderheiten einzuberufen, wurde dies schlussendlich in der **Charta von Paris** (21. November 1990) umgesetzt (ebd.).

In der ein Jahr später einberufenen **Moskauer Konferenz** (1991) hatte der internationale Standard für Minderheitenschutz offenbar geringere Bedeutung. Daraus folgert Sturm: „Angesichts dieser Entwicklung wundert es nicht, daß [sic] sich in weiterer Folge die Bemühungen um einen effektiven Minderheitenschutz weg vom KSZE-Prozeß [sic] und hin zum Europarat verlagerten“ (Sturm 1994:115).

Die **OSZE**, die Nachfolgeorganisation der KSZE, hat schließlich einen Hochkommissar zur Stärkung von Minderheitenrechten mit Sitz in Den Haag eingeführt. „Seinem Einsatz ist es mit zu verdanken, dass die Sprachen- und Minderheitengesetzgebung in einigen Ländern Mittel- und Osteuropas die berechtigten Interessen der dort ansässigen Minderheiten

berücksichtigt“ (vgl. Fritzsche 2009:90) - mit dem Ziel, präventiv einzugreifen und vermittels „early warning und early action“-Maßnahmen Minderheitenkonflikte zu entschärfen (ebd.).

Die zum Schutz von Minderheitenrechten vom Europarat eingeführte „**Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen**“ (Europarat/Minderheitensprachen-Charta 2014 online) wird nun im folgenden Kapitel diskutiert.

7.2. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** (Europarat/Minderheitensprachen-Charta 1992 online), im Folgenden kurz **Minderheitensprachen-Charta** genannt, wurde am 5. November 1992 vom Europarat unterzeichnet und 2001 von den Mitgliedern ratifiziert (Council of Europe/ Minority Languages-Charter 1992 online). Die Charta dient dem Schutz sowie der Förderung von Sprachen von Angehörigen traditioneller Minderheiten und umfasst insgesamt fünf Teile:

Teil I: Der erste Teil besteht aus 6 Artikeln (Europarat/ Minderheitensprachen-Charta 1992 online:3ff.) und enthält Begriffsdefinitionen und allgemeine Informationen „Verpflichtungen“ (ebd.), „[b]estehende Schutzregelungen“ (ebd.) und „bestehende Verpflichtungen“ (ebd.) betreffend.

In Artikel 1 werden eingangs "**Regional- oder Minderheitensprachen**" „[i]m Sinne dieser Charta“ (ebd.) definiert:

- i. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren **Zahl kleiner** ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
- ii. die sich von der (den) **Amtssprache(n) dieses Staates** unterscheiden;

er umfaßt [sic] – nach Art.1a – weder **Dialekte der Amtssprache(n)** des Staates noch die Sprachen von **Zuwanderern**; (Europarat/ Minderheitensprachen-Charta 1992 online:3; vgl. Tichy 2000:23).

Im Artikel 1 c wird auch das **Territorialprinzip** hervorgehoben und die Schutzmaßnahmen werden geographisch eingegrenzt. Dabei wird verdeutlicht, dass mit einem „**Gebiet** [Herv. der Verf.], in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird" "[...] das **geographische Gebiet** [Herv. der Verf.] bezeichnet [wird, Erg. der Verf.], in dem die

betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen **Schutz- und Förderungsmaßnahmen** [Herv. der Verf.] rechtfertigt“ (Europarat/ Minderheitensprachen-Charta 1992 online:4).

Der Begriff "**nicht territorial gebundene Sprachen**" wird „im Sinne dieser Charta“ wie folgt definiert:

„[...] von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im **Hoheitsgebiet dieses Staates** gebraucht werden“ (ebd.; vgl. Tichy 2000:24).

Teil II: Dieser bringt mit Artikel 7 folgende wesentliche „Ziele und Grundsätze“ im Rahmen des Minderheitensprachenschutzes zur Sprache:

„a) „die **Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen** [Herv. der Verf.] als Ausdruck des kulturellen Reichtums“ (Europarat/ Minderheitensprachen-Charta 1992 online:7);

„b) die **Achtung des geographischen Gebiets** [Herv. der Verf.] jeder Regional- oder Minderheitensprache [...]“ (ebd.).

Darüber hinaus werden zum Schutz der Sprache „die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens“ (ebd.), „die Erleichterung des Gebrauchs“ (ebd.) sowie „die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch“ (ebd.) thematisiert, ebenso wie

„e) die **Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen [...] zwischen Gruppen [...]** [Herv. der Verf.]“ (ebd.), die einen ähnlichen Sprachengebrauch haben und kultureller Beziehungen zu jenen, die andere Sprachen sprechen.

In den Textpassagen f) und g) werden von Seiten der Vertragsparteien die „Bereitstellung“ (ebd.) sowohl von angemessenen „Formen und Mittel“ (ebd.) als auch von „Einrichtungen“ (Europarat/ Minderheitensprachen-Charta 1992 online:7) zum Erlernen von Regional- und Minderheitensprachen für alle daran Interessierten eingefordert.

„h) die **Förderung des Studiums und der Forschung** [Herv. der Verf.] im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen“ (ebd.);

„i) die **Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches** [...] [Herv. der Verf.]. (ebd.).

Teil III enthält „Maßnahmen zur **Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen** im öffentlichen Leben“ in den folgenden Bereichen:

- Bildung (Art.8),
- Justizbehörden (Art.9),
- Verwaltung (Art.10),
- Medien (Art.11),
- Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen (Art.12),
- Wirtschaftliches und soziales Leben (Art. 13),
- Grenzüberschreitender Austausch (Art.14).

Besonders interessant für die vorliegende Arbeit ist der Artikel 14 – **Grenzüberschreitender Austausch** [Herv. der Verf.]). Diesem kann folgender Wortlaut entnommen werden: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, [...] zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit**, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird“ (Europarat/ Minderheitensprachen-Charta 1992 online:25).

Teil IV legt die Anwendung der Charta fest. Diese erfolgt in folgender Form: Jede Vertragspartei hat regelmäßig über „[...] ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik“ (ebd.) sowie „[...] über die in Anwendung der von [...] [ihr, Erg. der Verf.] angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen“ (ebd.) zu berichten. Gemäß Artikel 15 werden diese Berichte dem „Generalsekretär des Europarats“ offeriert und unterliegen der Kontrolle des Sachverständigenausschusses (vgl. Artikel 16 online:26).

Teil V enthält die **Schlussbestimmungen** der Charta sowie Dokumente und Urkunden zu ihrer Ratifikation. Gemäß **Artikel 22** hat jede Vertragspartei permanent das Recht, die Charta zu kündigen (vgl. Europarat/ Minderheitensprachen-Charta 1992 online:29).

Folgende Mitglieder des Europarates haben die Minderheitensprachen-Charta bis dato (26.6.2014) unterschrieben:

Tabelle 2: Übersicht über die Unterzeichnung (Signature) und Ratifizierung (Ratification) jedes einzelnen Mitgliedstaates des Europarates, Stand 27.7.2014.

Member State	Signature	Ratification	Entry into force
Albania	x	x	x
Andorra	x	x	x
Armenia	11/5/2001	25/1/2002	1/5/2002
Austria	5/11/1992	28/6/2001	1/10/2001
Azerbaijan	21/12/2001	x	x
Belgium	x	x	x
Bosnia and Herzegovina	7/9/2005	21/9/2010	1/1/2011
Bulgaria	x	x	x
Croatia	5/11/1997	5/11/1997	1/3/1998
Cyprus	12/11/1992	26/8/2002	1/12/2002
Czech Republic	9/11/2000	15/11/2006	1/3/2007
Denmark	5/11/1992	8/9/2000	1/1/2001
Estonia	x	x	x
Finland	5/11/1992	9/11/1994	1/3/1998
France	7/5/1999	x	x
Georgia	x	x	x
Germany	5/11/1992	16/9/1998	1/1/1999
Greece	x	x	x
Hungary	5/11/1992	26/4/1995	1/3/1998
Iceland	7/5/1999	x	x

Ireland	x	x	x
Italy	27/6/2000	x	x
Latvia	x	x	x
Liechtenstein	5/11/1992	18/11/1997	1/3/1998
Lithuania	x	x	x
Luxembourg	5/11/1992	22/6/2005	1/10/2005
Malta	5/11/1992	x	x
Moldova	11/7/2002	x	x
Monaco	x	x	x
Montenegro	22/3/2005	15/2/2006	6/6/2006
Netherlands	5/11/1992	2/5/1996	1/3/1998
Norway	5/11/1992	10/11/1993	1/3/1998
Poland	12/5/2003	12/2/2009	1/6/2009
Portugal	x	x	x
Romania	17/7/1995	29/1/2008	1/5/2008
Russia	10/5/2001	x	x
San Marino	x	x	x
Serbia	22/3/2005	15/2/2006	1/6/2006
Slovakia	20/2/2001	5/9/2001	1/1/2002
Slovenia	3/7/1997	4/10/2000	1/1/2001
Spain	5/11/1992	9/4/2001	1/8/2001
Sweden	9/2/2000	9/2/2000	1/6/2000
Switzerland	8/10/1993	23/12/1997	1/4/1998
The former Yugoslav Republic of Macedonia	25/7/1996	x	x
Turkey	x	x	x
Ukraine	2/5/1996	19/9/2005	1/1/2006
United Kingdom	2/3/2000	27/3/2001	1/7/2001

Laut Europarat (2014) konnte die Lage der Minderheitensprachen verbessert werden (vgl. (Europarat/ Erläuterung Minderheitensprachen-Charta online).

Die Website des Europarats kommentiert die aktuelle Lebenssituation für Minderheiten auf der Basis der „Europäische[n] Charta der Regional- und Minderheitensprachen“ wie folgt:

„Etliche Verbesserungen der Lage von Minderheitensprachen können auf die Charta und die im Überwachungsverfahren abgegebenen Empfehlungen zurückgeführt werden“ (Europarat/ Erläuterung Minderheitensprachen-Charta online). Als konkretes Beispiel wird u.a. „die Anerkennung von Minderheitensprachen, die zuvor überhaupt keine Rechtsstellung genossen (wie Kroatisch in Slowenien)“ (ebd.) genannt.

Auffallend ist, dass einige Staaten die Charta (noch) nicht unterschrieben haben, wie beispielsweise die Türkei oder Griechenland (vgl. Tabelle 2).

7.3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der Europäische Rat hat 1999 beschlossen, die auf der Ebene der Europäischen Union geltenden Grundrechte in einer Charta, der sogenannten „**Charta der Grundrechte der Europäischen Union**“ (Europäische Union/EU-Grundrechte-Charta 2000 online) zusammenzufassen. Diese sollte Folgendes beinhalten: „[D]ie allgemeinen Grundsätze der Menschenrechtskonvention des Europarates von 1950 sowie die Grundsätze, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben“ (Europäische Union/Grundrechte-Charta 2007 online: p.2), beinhalten (vgl. Fritzsche 2009:349). Zudem sind „die Grundsätze, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben“ ebenfalls inkludiert.

Zusätzlich sollten jene Grundsätze in der Charta enthalten sein, „die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben“ (Europäische Union/ Gesetzgebung Grundrechte-Charta 2007 online).

Artikel 21 (Europäische Union/EU-Grundrechte-Charta 2000 online:396) der Charta untersagt jegliche Art der Diskriminierung, wobei Minderheiten nicht explizit angesprochen werden. **Artikel 22** (ebd.) bezieht sich auf die Vielfalt der Kulturen und bleibt, was den Minderheitenschutz betrifft, ebenfalls wenig konkret.

Artikel 21 Nichtdiskriminierung

- (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten (ebd.).
- (2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten (ebd.).

„Artikel 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“ (ebd.)

Die Charta wurde im Dezember 2000 in Nizza vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission erstmals proklamiert (Europäische Union/EU-Grundrechte-Charta 2000 online). Mit Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon 2009 wurde die Charta geändert und ein zweites Mal proklamiert, um ihr die gleiche Rechtsverbindlichkeit zu verleihen wie den Verträgen (Europäische Union/ Gesetzgebung Grundrechte-Charta 2007 online).

Was die Rechte zum Schutz von Minderheiten betrifft, so wird dies auch im EU Gemeinschaftsrecht nicht direkt angesprochen. Einige Autoren wie u.a. Blumenwitz und Pallek (1999) fordern eine eigene **Minderheitenschutzbestimmung** in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. Blumenwitz/Pallek 1999 online:1f.; 51f.).

Blumenwitz und Pallek (1999) behandeln das „[a]usführliche[...] Positionspapier zur Einführung einer Minderheitenschutzbestimmung in eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (Blumenwitz/Pallek 1999 online:5) unter drei relevanten Gesichtspunkten wie folgt:

1) Die Entwicklung des Minderheitenschutzes

„Politische Probleme für die Einführung einer Minderheitenschutzbestimmung in eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (Blumenwitz/Pallek 1999 online:39-41) sowie

2) „[d]as Problem der Definition des Terminus ‘Minderheit’ vor dem Hintergrund der Diskussion um den Schutz sogenannter ‘neuer’ Minderheiten“ (Blumenwitz/Pallek 1999 online:43-49).

Eingangs wie auch im Schlusskapitel zeigen die beiden Autoren insbesondere einen konkreten „Vorschlag einer Minderheitenschutzbestimmung in einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (Blumenwitz/Pallek 1999 online:1f.; 51f.) auf.

Im Folgenden sollen einige Auszüge daraus vorgestellt werden:

- A. Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten haben das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist verboten. Jeder Minderheitenangehörige hat das Recht frei zu entscheiden, ob er als solcher behandelt werden möchte oder nicht, ohne daß [sic] ihm aus dieser Entscheidung irgendwelche Nachteile erwachsen dürfen.
- B. „Das Recht, sich friedlich zu versammeln und das Recht, Vereinigungen und Organisationen, einschließlich politischer Parteien, zu gründen, wird für Angehörige solcher Minderheiten gewährleistet.“ (50)
- C. Angehörige solcher Minderheiten haben das Recht, über Grenzen hinweg und auch gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben und ihre Traditionen zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen..(50)
- D. „In ihren angestammten Siedlungsgebieten haben Angehörige solcher Minderheiten das Recht, ihre Sprache im Verkehr mit Verwaltungs- und Justizbehörden zu gebrauchen, was das Recht einschließt, Antwortverkehr dieser Behörden in ihrer Sprache zu erhalten“.

„Angehörige solcher Minderheiten haben das Recht, ihre Minderheitensprache zu erlernen. In ihren angestammten Siedlungsgebieten haben sie das Recht, in ihrer Sprache unterrichtet zu werden“ (Blumenwitz/Pallek 1999:51).

8. Minderheitenrechte in Österreich, Italien, Slowenien und ihre realpolitische Umsetzung

In den folgenden Beiträgen werden die Auswirkungen der genannten Rechtsinstrumente auf die aktuelle Lage der Minderheiten in den jeweilig angrenzenden Ländern Österreich, Italien und Slowenien diskutiert.

8.1. Minderheitenrechte in Österreich

1976 wurde das Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz 1976) mit dem Ziel verabschiedet, die formale Durchführung zum Staatsvertrag 1955 umzusetzen (vgl. Fischer/Doleschal 2011:73).

Nach dem **Volksgruppengesetz** §1(2) werden solche Volksgruppen als „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ (Fischer/Doleschal 2011:70) bezeichnet. Das Volksgruppengesetz geht historisch bereits auf den Vertrag von St. Germain (1919) zurück. „Die Bestimmungen des Staatsvertrages [...] garantieren in sehr allgemeiner Form die Gleichheit österreichischer Staatsbürger/innen vor dem Gesetz“ (ebd.).

Zu den anerkannten Volksgruppen in Österreich zählen die **kroatische, slowakische, slowenische, tschechische und ungarische Volksgruppe**, sowie die Volksgruppe der **Roma und Sinti**. Seit 2004 sind neben den „Kärntner Slowenen“ (Pfeil 2002:315) auch „Steirer Slowenen“ (ebd.) als Minderheiten anerkannt (vgl. Pfeil 2002:315).

Die **kroatische Minderheit** lebt „zum großen Teil im Bundesland Burgenland, zu einem kleineren Teil in Wien“ (Pfeil 2002:314). Die **tschechische Volksgruppe** lebt in Wien, die **slowakische** hauptsächlich in Wien und verteilt auf Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark (vgl. Pfeil 2002:315). Der Großteil der **Ungarn** lebt im Burgenland und in Graz (ebd.). Das Siedlungsgebiet der **Kärntner Slowenen** erstreckt sich hauptsächlich auf die drei Südkärntner Täler, das Gailtal, Rosental und Jauntal. Die „**Steirer Slowenen**“ sind vorwiegend im Raum des Radkersburger Winkels im Südosten der Steiermark und südlich von Leutschach sowie im Gebiet Soboth (Bezirk Deutschlandsberg) ansässig. Die Volksgruppen der **Roma und Sinti** „leben im Burgenland, im Raum Wien und in verschiedenen anderen Städten Österreichs“ (Pfeil 2002:315) verteilt.

Österreich hat sich zum Schutz der Minderheiten und ihrer Sprachen verpflichtet und die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** am 1. Oktober 2001 unterzeichnet. Die dadurch übernommenen Verpflichtungen entsprechen Großteils den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen, jedoch bedeuten diese keine **Ausweitung des Minderheitenschutzes**. Positiv vermerkt dagegen wird, dass ihre Umsetzung durch ein „umfangreiches Monitoringverfahren“ (Fischer/Doleschal 2011:71) überprüft wird.

Was das **Schulwesen** betrifft, kann der Unterricht laut Artikel 7 des Staatsvertrages sowohl einsprachig als auch zweisprachig durchgeführt werden (vgl. Hammer 2006: 322) Grund dafür ist, dass die ursprüngliche Verpflichtung zum zweisprachigen Unterricht 1959 durch eine Gesetzesnovellierung aufgehoben wurde (vgl. Hammer 2006: 321). Statt einer Gesetzlichen Verbindlichkeit wird die Entscheidung der staatlichen Autorität überlassen (vgl. Hammer 2006:322).

Im **Regierungsprogramm von 2008-2013** (vgl. Bundeskanzleramt/Regierungsprogramm 2008 online) wurde das Volksgruppengesetz nach einer Regierungsvorlage neu überarbeitet, indem auch ein **Grundrechtekatalog** in das Bundesverfassungsgesetz eingearbeitet wurde (vgl. Fischer/Doleschal 2011:73).

Dieser setzt sich aus folgenden vier Punkten zusammen:

1. Es wird angestrebt, die in der österreichischen Rechtsordnung bzw. völkerrechtlich verankerten und allenfalls neuen Grundrechte in einem übersichtlichen Grundrechtekatalog zusammenzufassen und diesen in das Bundes-Verfassungsgesetz einzubauen.
2. Dabei soll auch die gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt der autochthonen Volksgruppen verankert und in Zusammenarbeit mit den Volksgruppenbeiräten das Volksgruppengesetz überarbeitet werden.
3. Im Rahmen der Volksgruppenförderung soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, zu berücksichtigen.
4. Die Regelung zur Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs soll in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf der Grundlage der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden (Bundeskanzleramt/Regierungsprogramm 2008 online:254).

Der neue Gesetzesentwurf wurde von Vertreterinnen und Vertretern der Volksgruppen stark kritisiert und auch zurückgewiesen. Die Autorinnen Doleschal und Fischer (2011) beurteilen ihn wie folgt: „Als besonders enttäuschend wurde empfunden, dass die in Aussicht gestellte Verfassungsänderung nicht stattgefunden hatte, und nur das Volksgruppengesetz in Teilen abgeändert wurde, die aber nicht den Forderungen und Vorschlägen der Volksgruppen entsprachen" (Fischer/Doleschal 2011:73).

8.2. Minderheitenrechte in Italien

Betrachtet man das Minderheitenkonzept Italiens, so lassen sich laut Pan (2002) grundsätzlich „**zwei Kategorien**“ (Pan 2002:175) von Minderheiten unterscheiden:

- a) Minderheiten, die in Grenzgebieten leben und aus historischen Gründen mit den Bevölkerungen jenseits der Staatsgrenze eine gemeinsame kulturelle und sprachliche Tradition teilen wie die **Frankophonen** [Herv. der Verf.] im Aosta-Tal, die Deutschsprachigen und die **Ladiner** [Herv. der Verf.] in Trentino-Südtirol und die **Slowenen** [Herv. der Verf.] in Friaul-Julisch-Venetien.
- b) Alt-ingesessene Sprachminderheiten in verschiedenen Regionen (**Albaner, Katalanen, Griechen, Franko-Provenzalen, Kroaten, Okzitanen**) sowie jene Fälle, in welchen der Schutz einer besonderen Sprache und Kultur von einem bedeutenden Teil der Bevölkerung einer Region als Notwendigkeit empfunden wird (**Friauler und Sarden**) (Pan 2002:175f.).

In dieser Darstellung nicht enthalten sind bzw. keiner der beiden Kategorien zugeordnet werden die **Volksgruppen der Roma und Sinti**.

Zum Schutz nationaler Minderheitenrechte hat Italien **bilaterale Verträge** abgeschlossen. So wurde am 5. September 1946 zwischen Italien und Österreich das **Gruber Degasperi Abkommen** unterzeichnet, welches die **Autonomie Südtirols** garantierte (vgl. Trentino-Südtirol Regierung/ Gruber-Degasperi-Abkommen 1946 online).

Weitere bilaterale Abkommen zum Schutz **der slowenischen Minderheit** in Italien sind das **Londoner Memorandum** (vgl. Governments GB & NI/ Memorandum of Understanding 1954 online) vom 25. Oktober 1954 sowie der **Vertrag von Osimo** (vgl. TRATTATO TRA

LA REPUBBLICA ITALIANA E LA REPUBBLICA FEDERATIVA SOCIALISTA DI JUGOSLAVIA 1975), der am 10. November 1975 zwischen dem ehemaligen Jugoslawien und Italien abgeschlossen wurde (vgl. Trentino-Südtirol Regierung/ Gruber-Degasperi-Abkommen 1946 online).

Ursprünglich war man der Auffassung, dass der Minderheitenschutz in die Zuständigkeit des Zentralstaates fallen sollte. Nachdem der Staat untätig blieb und ihm es entsprechend vorgeworfen wurde, erfolgte die Übertragung zentraler Befugnisse, die auch Minderheiten fördern, auf die Regionen (vgl. Pan 2002:177).

In **Artikel 1** des Sondergesetzes wird die slowenische und friaulische Sprache und Kultur gleichwertig neben der deutschen Sprache und Kultur für die Umsetzung von „[...] regionalen Praktiken [...], die darauf ausgerichtet sind, die im Gebiet der Region vorhandenen linguistischen und kulturellen Unterschiedlichkeiten aufzuwerten“ (Regionalausschuss Friaul-Julisch-Venetien/Minderheitenschutzbestimmung Regionalgesetz 2009 online:1) berücksichtigt. Im Sonderschutzgesetz sind die Regionen „mit deutschsprachiger Minderheit“ (ebd.) dediziert angegeben. Dazu zählen die Gemeinden „Sauris/Zahre“, der „Ortsteil Timau/Tischlbong“, „Tarvisio/Tarvis“, „Malborghetto-Valbruna/ Malborgeth/-Wolfsbach“ und „Pontebba/Pontafel“ (ebd.).

Der **Artikel 4** des Sondergesetzes bezieht sich auf die Förderung der Zusammenarbeit und des kulturellen Austausch zwischen der deutschsprachigen, slowenisch und friaulisch sprechenden Minderheiten in der Region Friaul-Julisch-Venetien.

„Die Region unterstützt [...] das gegenseitige Kennenlernen zwischen den im Gebiet der Region vorhandenen deutschsprachigen Minderheiten und den slowenischen und friaulischen linguistischen Minderheiten [...]“ (ebd.), „die Verbreitung der Minderheitensprachen im regionalen Bereich“ sowie „die Verwirklichung von gemeinschaftlichen Projekten, die dazu beitragen wollen, die kulturellen und sprachlichen Vielfältigkeiten sowie die Stärkung des Konzepts der Interkulturalität aufzuwerten“ (Regionalausschuss Friaul-Julisch-Venetien/Minderheitenschutzbestimmung Regionalgesetz 2009 online:2).

Artikel 15 beinhaltet die Einführung einer **Regionalkommission** für die deutschsprachige Minderheit der Region Friaul-Julisch-Venetien. Diese ist für die Stellungnahmen zum

Jahresprogramm sowie u.a. für die Überprüfung der Effizienz der geplanten Initiativen zur deutschen Sprachförderung verantwortlich (Regionalausschuss Friaul-Julisch-Venetien/Minderheitenschutzbestimmung Regionalgesetz 2009 online:2).

Zur Förderung der slowenischen Minderheit in der autonomen **Region Friaul-Julisch - Venetien** wurde im Oktober 2007 das **„Gesetz zur Förderung der slowenischen Sprache“** (Hilpold 2009:23) verabschiedet. Dieses beinhaltet

„[die Förderung von slowenischen Minderheitenorganisationen, die Zulassung von slowenischen Aufschriften und Hinweisschildern sowie die Möglichkeit [...], sich im Gebiet der gesamten Region in slowenischer Sprache an Ämter der Regionalverwaltung zu wenden und in dieser Sprache auch eine Antwort zu erhalten“ (ebd.).

Rechte, die das **Schulwesen** betreffen, konnten ursprünglich nicht aus den Sondergesetzen abgeleitet werden (vgl. Zaffi 2006: 350). Erst nach der Unabhängigkeit Sloweniens wurde 2001 ein entsprechendes Gesetz erlassen, das auch die Volksgruppen in die Schulverwaltung mit einbezieht (ebd.).

Die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** wurde von der italienischen Regierung zwar am 27. Juni 2000 unterzeichnet, jedoch bis heute (Stand 26.6.2014) nicht ratifiziert – siehe dazu Tabelle 2 im Kapitel 7.2 „Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“.

8.3. Minderheitenrechte in Slowenien

Im Artikel 64 der slowenischen Verfassung wird eindeutig festgelegt, welche Volksgruppen Minderheitenstatus haben und als „autochthone Volksgruppe“ (Pan 2002:429f) bezeichnet werden.

Laut dem **Amtsblatt der Republik Slowenien** werden **zwei Gruppen von Minderheiten** unterschieden: (vgl. **Uradni List Republike Slovenije** 2007 online)

1. Die autochthonen Minderheiten der italienischen und ungarischen Volksgruppe, deren Rechte in der **slowenischen Verfassung** verankert und definiert sind.
2. Die Gruppe der Roma, deren Rechte durch ein **Sondergesetz** geregelt sind, welches erst 2007 beschlossen wurde.

Diese Unterscheidung ist deswegen so wesentlich, weil aufgrund dessen „[...] die *autochthonen Gemeinschaften der Italiener und Ungarn* und die *Gemeinschaft der Roma* über die allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten hinaus noch besondere Rechte genießen“ (Pan 2002:430).

Das slowenische Rechtssystem unterscheidet grundsätzlich zwei Formen von Minderheitenschutz (Pan 2002:430):

- a) Die Gewährleistung besonderer Rechte für die autochthonen Volksgruppen der *Italiener und Ungarn* [...] sowie für die *Gemeinschaften der Roma*.
- b) Der individualrechtliche Schutz der Angehörigen von Minderheitengemeinschaften, worunter vor allem Immigranten von ehemaligen jugoslawischen Republiken zu verstehen sind, die [...] nicht den Status einer nationalen Minderheit [...] besitzen. Dazu kommen Angehörige von weniger zahlreichen Gruppen wie die Juden und die Deutschen“ (ebd.).

Die **italienische Volksgruppe** lebt vornehmlich in den drei Gemeinden Koper, Izola und Piran des slowenischen Küstengebietes, die „im Zuge des Konflikts um Triest Teil der Zone B waren, die unter jugoslawischer Militärverwaltung stand“ (Marko/Geistlinger/Baltic 2005 online:10).

Was die **ungarische Volksgruppe** ist hauptsächlich in Prekmurje ansässig (vgl. (Marko/Geistlinger/Baltic 2005 online:12), die Gruppe der Roma lebt an der Grenze zu Ungarn und Kroatien (ebd.).

Die beiden autochthonen Volksgruppen genießen erweiterte Minderheitenrechte auch was das **Schulwesen** betrifft. Sie haben u.a. das Recht „in der Muttersprache von der Vorschule bis hin zum Abschluß [sic] der Sekundarschule“ (Pan 2002: 434) in ihrer Sprache unterrichtet zu werden.

Die „deutschsprachige Volksgruppe“ (Marko/Geistlinger/Baltic 2005 online:9) verteilt sich besonders auf die Städte „[...] Ljubljana, Maribor, Celje, Lendava, Ptuj und Murska Sobota“ (ebd.). Sie ist laut Verfassung nicht als autochthone Minderheit anerkannt, es existiert lediglich ein Kulturabkommen aus dem Jahre 2001, wo erstmalig „von `Angehörigen der deutschen Volksgruppe` die Rede ist“ (Pan 2002:431).

Ein wesentlicher Schritt in Richtung Anerkennung „neuer Minderheiten“ (Čelofiga 2013:20) stellt die „**Deklaration über die Lage der Angehörigen der Völker des ehemaligen Jugoslawien**“ aus dem Jahr 2011 dar (vgl. Čelofiga 2013:20). Diese Deklaration sieht eine Erweiterung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen vor (ebd.). Neben den verfassungsrechtlichen Bestimmungen sollen den Angehörigen der Volksgruppe aus dem ehemaligen Jugoslawien auch zusätzliche Rechte eingeräumt werden. In einer Nationalversammlung vom 1. Februar 2011 bezieht Slowenien eindeutig Stellung zu den Fragen der **Volksgruppen des ehemaligen Jugoslawien**. Neben den individuellen Rechten, die sich aus der slowenischen Verfassung ergeben, sollen diese auch das Recht auf kulturelle Eigenständigkeit haben (vgl. Čelofiga 2013:20).

Im Allgemeinen hat sich Slowenien zum Schutz der Minderheiten durch die Unterzeichnung der Charta der Regional- oder Minderheitenrechte erklärt. Mit dem EU-Beitritt wurden auch die Kopenhagener Kriterien zum Schutz der Minderheiten unterzeichnet (siehe dazu Kap.7.).

8.4. Einfluss der Europäischen Union auf die Rechte der Minderheiten

Laut einer These von Ross (2003) erleben Minderheiten den Staat bzw. das Territorium, auf dem sie leben, als Kontrahenten. Die Europäische Union tritt hier als Verbündeter gegen Sprachunterdrückung auf (Ross 2003:68). Begründet wird diese Annahme folgendermaßen:

1. Bedingt durch die supranationale Organisation der EU werden erstmals in der Geschichte die europäischen Nationalstaaten in Frage gestellt und ihre Rolle wird relativiert.
2. In der EU finden Sprachminderheiten Gehör und kulturelle Vielfalt gilt als Leitmotiv (Einheit in der Vielfalt).
3. Europäische Integration gewinnt an Bedeutung aufgrund der besonderen geografischen Lage an innereuropäischen Grenzen (ebd.).

9. Grenzüberschreitende Kooperationen im Dreiländereck

Vor dem Hintergrund der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes, der zunehmenden Integration der Europäischen Union sowie der Demokratisierung der Mittel- und Osteuropäischen Staaten nach dem Kalten Krieg entstanden neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Auch im Grünbuch der Europäischen Kommission (vgl. Europäische Kommission/ Grünbuch territorialer Zusammenhalt 2008 online) wurde die Wichtigkeit der territorialen Zusammenarbeit u.a. für die Sicherung des Wohlstandes diskutiert. Die Kommission stellt fest, dass es das

Ziel des territorialen Zusammenhalts ist [...], die harmonische Entwicklung aller Gebiete sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Bürger die jeweiligen Gegebenheiten dieser Gebiete optimal nutzen können. Es geht also darum, die Vielfalt als Vorteil zu begreifen, der zu einer nachhaltigen Entwicklung der gesamten EU beitragen kann“ (Europäische Kommission/ Grünbuch territorialer Zusammenhalt 2008 online:3).

Unter diesen genannten Aspekten hat die Europäische Union spezielle Programme zur Förderung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte entwickelt.

9.1. Grenzüberschreitende Programme der Europäischen Union

„Grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfuhr seit den 1990er Jahren seitens der Europäischen Union besondere Förderung durch die Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Deren dezidierte Aufgabe ist es, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Integration der Europäischen Union zu unterstützen (Ruidisch/Ziener 2009 online:86)“. INTERREG charakterisieren Ruidisch und Ziener als „dynamisches Instrument“ (ebd.), das stets flexibel an die „jeweiligen Herausforderungen angepasst“ (ebd.) werden konnte.

In der ersten Förderperiode 1990-1993 wurden vor allem Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung wie z.B. Verkehr, ländliche Entwicklung, Bildung sowie Umweltprojekte gefördert. Nachdem sich INTERREG I für den europäischen Integrationsprozess als bedeutsam herausgestellt hatte, wurde INTERREG II für einen Förderzeitraum von 1994-1999 genehmigt.

Die Hauptziele der INTERREG II - Fördermaßnahmen sind zusammengefasst (Pichler 2000:35):

1. Zusammenarbeit in der Wirtschaft:
 - einschließlich der Förderung von Mittelbetrieben (KMU) und des Handwerks
 - Aufbau und Entwicklung des Handels
2. Entwicklung des Tourismus
3. Umweltschutz,-kontrolle und Programme zur Erhaltung der Umwelt
4. Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Bildung und Kultur

Die **INTEREGG III** - Initiative fällt in den Zeitraum 2000-2006 und gilt nicht nur als das bedeutendste Förderprogramm, es wurde auch am häufigsten im Rahmen von Wirtschaftskooperationen genutzt (vgl. Ziener/Hössl 2007:6).

Dieses Programm zielt darauf ab, „den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union (EU) zu stärken“ (Europäische Kommission/ Gesetzgebungsinformation zu INTERREG III 2000 online:pp.1) bzw. „das Entstehen grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Pole und gemeinsamer Strategien für die räumliche Entwicklung zu fördern“ (Europäische Kommission/ Gesetzgebungsinformation zu INTERREG III 2000 online:pp.7). Das **INTEREGG III** Programm lässt sich nach Ziener/Hössl (2007) in drei voneinander unabhängige Teile gliedern (ebd.):

1. **INTEREGG III A** betrifft regional „die grenzübergreifende Zusammenarbeit“ zu fördern (Europäische Kommission/ Gesetzgebungsinformation zu INTERREG III 2000 online:pp.6).
2. **INTEREGG III B** umfasst die „transnationale Zusammenarbeit“ (ebd.)
3. **INTEREGG III C** unterstützt europaweite Projekte auch außerhalb der Grenzregionen sowie Kooperationen zwischen der EU und Drittstaaten, kurzum „interregionale Zusammenarbeit“ (ebd.).

INTEREGG III A betreffend wurden nachhaltige Projekte im Alpen-Adria-Raum mit Österreich, Slowenien und Italien realisiert, wobei Slowenien erst nach seinem EU Beitritt an den INTEREGG-Programmen teilnehmen konnte (vgl. Ziener/Hössl 2007:33).

Ein weiteres bedeutendes Förderprogramm zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist das **PHARE-CBC** (Cross Border Cooperation), das sich 1994 von den nationalen PHARE-Programmen abgespalten hat. Ein Vorteil für die mögliche nachbarschaftliche Zusammenarbeit durch **PHARE-CBC** ist, „dass ostmitteleuropäische Staaten, die einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU gestellt hatten, schon vor ihrem Beitritt in die europäische Grenzraumförderung einbezogen wurden“ (Schäfer 2003:170).

Als primäre Ziele der PHARE-CBC-Programme führt Pichler (2000) folgende an:

1. Auf- und Ausbau grenznaher Infrastruktur, einschließlich Verbesserung des Verkehrsnetzes
2. Optimierung des Abfall und Umweltmanagements
3. Förderung des Tourismus
4. Aufbau von Einrichtungen, die den Kommunikations- und Informationsfluß [sic] zwischen den Grenzregionen fördern (vgl. Pichler 2000:37).

Ursprünglich hatte die Europäische Kommission 1989 die PHARE CBC - Programme zur Unterstützung des Transformationsprozesses in Polen und Ungarn eingeführt und lief als „Spiegelprojekt“ zum bereits laufenden INTEREGG Programm. Der Vorteil bestand darin, dass durch ihre Vernetzung eine „neue Qualität der Regionalentwicklung in der Grenzregion“ (Ziener/Hössl 2007: 37) entstand.

9.1.1. Fallbeispiel zu INTEREGG: Drei- hände – tri roke – tre mani

Das seit 2006 laufende Projekt „Drei hände – tri roke – tre mani“ (Alpen-Adria-Bildungsverbund/ Miteinander-voneinander 2014 online) ist ein grenzüberschreitendes trilaterales Sprachenprojekt zwischen drei Ländern, drei Sprachfamilien, germanisch (deutsch), slawisch (slowenisch) romanisch (italienisch) und je drei Einrichtungen, der Vorschule, Volksschule und später auch der Mittelschule. Betreut wurde dieses Projekt durch die Pädagogische Hochschule Kärnten (ebd.)

Ausgehend von einer Initiative einer Mutter eines Kindergartenkindes ist dieses Projekt (2006) zwischen Kärnten, Slowenien und Italien ins Leben gerufen worden. Ab dem Schuljahr 2009/10 wurde es in den Grundschulen unter der Bezeichnung „**Alpen-Adria-**

Bildungsverbund“ weiter geführt, um die Nachhaltigkeit des Spracherwerbs zu befördern. Ab dem Schuljahr 2013/14 wurde dieses Projekt auch auf der Mittelstufe implementiert (ebd.)

Die betroffenen Kindergärten und Schulen im Gailtal (Kärnten), in Kranjska Gora (Slowenien) und Camporosso/Tarvisio (Italien) tauschen jeweils ihre Lehrerinnen bzw. Lehrer aus und ermöglichen so den Kindern, die beiden Nachbarsprachen bzw. die zweite Landessprache (beispielsweise Slowenisch oder Italienisch in Kärnten) zu lernen.

Die Evaluierung des Projektes erfolgte im Rahmen eines Forschungsprojektes (Alpen-Adria-Bildungsverbund/ Evaluation Forschungsprojekt online) und wurde am Europäischen Tag der Sprachen 2001 vorgestellt. Kernthema dieser Regionalkonferenz bildete der Vortrag „Frühkindliche Mehrsprachigkeit – Modelle, Konzepte und Herausforderungen in Kärnten, in der Grenzregion zwischen Österreich, Slowenien und Italien“ durch Universitätsprofessor Georg Gombos.

Darin erläuterte Gombos (2011) einige wesentliche Kriterien bzw. Forderungen für die Sprachentwicklung speziell in Kärnten (vgl. Gombos 2011:7), wie lebenslanges Sprachenlernen, das bereits in der Kindheit begonnen werden soll. Des Weiteren verweist er auf die Wichtigkeit der Elternarbeit im Umgang mit der Mehrsprachigkeit und fordert darüber hinaus eine stärkere europäische Vernetzung. Dabei betont der Autor „dass Minderheiten oder sprachliche Minderheiten sich vernetzen sollten und sich im gesamten Bild Europas sehen müssen und sich verständigen darüber, wie sie ihre Sprachen am besten fördern“ (Gombos 2011: 7).

Das Projekt „Drei- hände – tri roke – tre mani“ kann durchaus als erfolgreich bezeichnet werden. Es wurde mit dem Europa-Siegel für innovative Sprachenprojekte – kurz **ESIS-Siegel** genannt – ausgezeichnet. Ferner wurde das Projekt „Drei Hände – Tri roke – Tre mani“ 2012 im Rahmen der Initiative „**European Label/ESIS**“ für Österreich sehr positiv bewertet. Das heißt, die Europäische Kommission hat „2012 im Rahmen der Initiative `European Label/ESIS´ eine europäische Auszeichnung `European Language Label of the Labels´ vergeben. Das Projekt `Drei Hände – Tri roke – Tre mani´ wurde seitens des österreichischen Sprachenkompetenzzentrums als Vorzeigeprojekt ausgewählt und für Österreich nominiert“ (Alpen-Adria-Bildungsverbund/ Projektauszeichnung 2012 online).

Zukünftig soll im Rahmen des **INTERREG-Projektes** „ESCO-Educare senza confini“ („Ausbildung ohne Grenzen“) das Projekt „Drei Hände – Tri roke – Tre mani“ für die Sekundarstufe bis zur Reifeprüfung ausgebaut werden, wobei versucht wird, dem Leitgedanken „vom Kindergarten bis zur Matura“ (Alpen-Adria-Bildungsverbund/ Miteinander-voneinander 2014 online) Rechnung zu tragen.

Im folgenden Beitrag wird die Frage diskutiert, ob eine weitere Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Bevölkerung der jeweiligen Grenzregion Kärnten, Italien und Slowenien überhaupt gewünscht wird. Die Antwort wird einer Studie der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE) zum Thema „**Gelebte Nachbarschaft in der Grenzregion**“ (ÖGfE/ **Grenzregion-Nachbarschaft 2013 online**) entnommen, die 2013 durchgeführt wurde. Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse eingehend besprochen.

9.2. Studie zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Die Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE) hat im Rahmen eines Projekts in der Kärntner Grenzregion zu Slowenien bzw. in der Kärntner Grenzregion zu Italien eine Befragung durchgeführt. Das Ziel dieser Umfrage kann der Presseunterlage des ÖGfE-Generalsekretärs Schmidt – vom 22.07.2012 zum Thema „Gelebte Nachbarschaft in der Kärntner Grenzregion zu Slowenien und Italien“ – entnommen werden. Es lautet wie folgt: „Ziel war es, Einblick in das Meinungsbild der Kärntner Bevölkerung in der Grenzregion zu unterschiedlichen Themen **der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** zu erhalten“ (vgl. Schmidt 2013 online:1).

Befragt wurde die Bevölkerung über das „subjektive Informationsniveau“ hinsichtlich der Nachbarregionen in Slowenien und Italien, über die Häufigkeit der Aufenthalte in den Nachbarregionen und ihre diesbezüglichen Motive dazu (vgl. Schmidt 2013 online:3ff.). Des Weiteren wurden die Interviewpartnerinnen und -partner gebeten, ihre Kenntnisse der jeweiligen Nachbarsprache (Slowenisch bzw. Italienisch) einzuschätzen. Die nachfolgenden Fragen bezogen sich auf die Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der Grenzregion, die Bewertung des Abbaus der Landesgrenzen sowie die gemeinsame Währung als Integrationsfaktor (vgl. Schmidt 2013 online:9ff.). Die Umfragen wurden telefonisch im Mai 2013 vom MARKET-Institut in Linz durchgeführt. Dabei wurden 500 Personen pro Grenzregion ab dem 18. Lebensjahr interviewt. Das Umfragegebiet umfasste die Bezirke

Hermagor, Villach-Land, Villach-Stadt, Klagenfurt-Land, die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg (ebd.). Die wichtigsten **Ergebnisse** aus dieser Studie sind zusammengefasst (vgl. Schmidt 2013 online:3ff.):

- Die Mehrheit fühlt sich gut über die benachbarte Grenzregion informiert.
- Einkäufe sowie Urlaub/Ausflüge sind Hauptmotive für Aufenthalt in der Nachbarregion – Arbeit als Motiv war hingegen eher nachrangig.
- Gute Kenntnisse der Nachbarsprache/n in den Grenzregionen im Vergleich zu NÖ-Tschechien-Slowakei| OÖ-Tschechien| Burgenland-Ungarn werden angegeben (Vergleichsumfrage 2011).
- Die Entwicklung der grenzüberschreitenden Beziehungen wird Großteils positiv beurteilt.
- Die Grenzregion Kärnten-Slowenien bilanzierte 2013 positiver und über den Erwartungen von 2005.
- Der Wegfall von Grenzkontrollen wird von der Bevölkerung zu ca. 60% positiv im Sinne einer „richtigen Entscheidung“ aufgenommen.
- Eine positive Bewertung des Euro als Mittel zur gemeinsamen Integration wird vorgenommen. (vgl. Schmidt 2013 online:3ff.):

Am Ende der Befragung wurden die Kärntnerinnen und Kärntner gebeten, vier grenzüberschreitende Initiativen zu bewerten (vgl. Schmidt 2013:14). Zur Auswahl standen insgesamt vier Projekte:

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria,
- 2) die Bewerbung für eine grenzüberschreitende Ski-WM,
- 3) Euregio Senza Confini und
- 4) die TV-Serie Servus-Srečno-Ciao des ORF Kärnten.

Die Ergebnisse zeigten, dass die Befragten dafür plädierten, die grenzüberschreitenden Projekte noch zu verstärken. Sie gaben vor allem die „**Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria**“ und die „**Bewerbung für eine grenzüberschreitende Ski-WM**“ an.

9.3. Senza Confini - grenzüberschreitende SKI WM

Im Jahr 2002 haben sich erstmals die drei aneinander grenzenden Regionen **Kärnten, Friaul-Julisch-Venetien** und **Slowenien** für die Olympischen Winterspiele beworben (vgl. Pichler 2000:70).

Nachdem die Entscheidung des Olympischen Komitees auf Salt Lake City gefallen war, bewarben sich Kärnten, Friaul-Julisch-Venetien und Slowenien erneut für die Olympischen Winterspiele 2006, jedoch mit einem neuen Konzept unter dem Aspekt der Einzigartigkeit und der Völkerverständigung.

Für den Austragungsort sprach neben den kulturellen und wirtschaftlichen Hintergründen auch, dass die benötigte Infrastruktur in allen drei Ländern bereits vorhanden war. Im September 1999 erteilte das olympische Komitee den drei Regionen abermals eine Absage zugunsten Turins (ebd.).

Trotz Absage ist positiv zu vermerken, dass die Olympiabewerbungsgesellschaft nicht aufgelöst wurde, sondern dass viel mehr das bereits erlangte Know-how und die bestehenden Kontakte für zukünftige Projekte weitergenutzt wurden. Folglich wurde dieses Team „mit der Durchführung weiterer grenzüberschreitender Nachfolgeprojekte betraut“ (Pichler 2000:72).

9.4. Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria

Bereits am **20. November 1978** war die **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria** in Venedig gegründet worden (vgl. Alpen-Adria-Allianz/ Neugestaltung 2013 online:1). Die damaligen Gründungsmitglieder Bayern, Friaul-Julisch-Venetien, Kärnten, Kroatien, Oberösterreich, Salzburg, Slowenien, Steiermark und Veneto unterzeichneten eine gemeinsame Erklärung, welche die Entstehung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria nicht nur formal besiegeln sollte, sondern sie setzten damit auch einen wichtigen Schritt für eine zukünftige gute Zusammenarbeit für Europa (Alpen-Adria-Allianz/ Neugestaltung 2013 online:1f.). Die Arbeitsgemeinschaft war historisch für die überregionale Zusammenarbeit auch deshalb wesentlich, weil sie „[...] eine Vorreiterrolle im Hinblick auf die Beziehungen und die Zusammenarbeit über die damals bestehenden ideologischen Unterschiede und die politische Isolierung hinweg innehatte“(ebd.).

Einer der wichtigsten historischen Meilensteine im Zusammenhang mit der Beziehung zu anderen Staaten war die **„Erklärung von Millstatt“** vom 4. Juni 1988 (Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria/ Erste Resultate 1988 online). Darin haben die Außenminister und ihre Vertreter der Regierungen Österreichs, Jugoslawiens, der Bundesrepublik Deutschland und Ungarns ihre Wertschätzung „für die an einer kulturellen, sprachlichen und politischen Nahtstelle Europas erzielten Erfolge“ ausgedrückt und sich „zur weiteren Unterstützung Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria“ bekannt. Zudem verfolgt und unterstützt die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria den Europäischen Erweiterungsprozess und prüft auch Möglichkeiten grenzübergreifender Zusammenarbeit bereits im Vorfeld (ebd.).

In einer gemeinsamen Erklärung, bestehend aus **13 Artikeln**, werden die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft definiert (vgl. Arbeitsgemeinschaft ALPEN-ADRIA/ Leitbild 2002). Diese beziehen sich auch Themen wie beispielsweise Fragen zu transalpinen Verkehrsverbindungen, zum Hafenverkehr, zur Energiegewinnung und -übertragung, zur Landwirtschaft, zu Forst- und Wasserwirtschaft etc. (ebd.).

Zudem haben die Mitglieder der Gemeinschaft folgenden **Hauptzielen** zugestimmt:

1. Beitrag zu einem gemeinsamen, friedlichen pluralistischen Europa
2. Betonung ihrer Rolle für den europäischen Integrationsprozess
3. Brückenfunktion zwischen den Regionen der EU Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern aufgrund der geografischen Lage
4. Berücksichtigung der Gleichrangigkeit der Partnerschaften zwischen den Mitgliedern
5. Steigerung der Lebensqualität zwischen den Mitgliedern (vgl. Arbeitsgemeinschaft ALPEN-ADRIA/ Leitbild 2002).

Im November 2013 wurde die Kooperation im Alpen-Adria Raum zu einer **Alpen-Adria-Allianz (AAA)** neu formiert (vgl. Alpen-Adria-Allianz/ Neugestaltung 2013).

Ziel dieser neuen Vereinigung ist es, den Mitgliedern die Teilnahme an einer projektorientierten Zusammenarbeit zu erleichtern, aber auch die Weiterführung von „**People-to-people-Projekten**“ aus einem gemeinsamen Budget zu ermöglichen. Mit „**People-to-people-Projekten**“ werden sogenannte „Kleinprojekte“ bezeichnet (ebd.).

Der regionale Fokus der neugegründeten Allianz soll in Richtung **Westbalkan** ausgedehnt werden, mit dem Ziel „[...] einen Lückenschluss zwischen den bestehenden transnationalen Kooperationsräumen Donauraum, Adriatisch-Ionischer Raum sowie Alpenraum zu gewährleisten und damit eine strategische Anbindung sicherzustellen“ (Alpen-Adria-Allianz/ Neugestaltung 2013 online:1).

Zukünftig sollen auch NGOs Teil des neuen Kooperationsnetzwerkes sein. Das Netzwerk stützt sich auf seine 35-jährige Erfahrung und die guten Beziehungen im Alpen-Adria-Raum und verspricht sich dadurch auch eine gewisse Flexibilität in der Vernetzung der unterschiedlichen Organisationen und Einrichtungen (vgl. Alpen-Adria-Allianz/ Neugestaltung 2013 online:1). Zudem soll die neugegründete Allianz sowohl als Plattform als auch als Serviceeinrichtung für die Einreichung von EU-Förderprojekten dienen (ebd.).

Im Herbst 2013 bekundeten die Mitglieder folgende **Schwerpunktinteressen** für die Durchführung von zukünftigen Projekten (vgl. Alpen-Adria-Allianz/ Neugestaltung 2013 online:1):

- 1.** Steiermark: Kultur, Sport
- 2.** Međimurje (Kroatien): Energie, Umwelt
- 3.** Vas (Ungarn): Wirtschaft
- 4.** Burgenland: Europa, Regionalentwicklung, Energie, Umwelt
- 5.** Kärnten und Karlovac (Kroatien): Bildung, Soziales, Gleichstellung, Jugend
- 6.** Slowenien: Tourismus

10. Resümee und Ausblick

In dieser Arbeit habe ich den Aspekt des Multilingualismus im Alpen-Adria-Grenzgebiet untersucht. Diese Zone kann gleichsam als slawisch-germanisch-romanische Schnittstelle dreier Kulturräume und Sprachfamilien betrachtet werden, die durch das Slowenische, das Deutsche und das Italienische repräsentiert werden.

Der Versuch einer Beschreibung des Terminus „Multilingualismus“ im wissenschaftlichen Sinne gestaltet sich schwierig, da Mehrsprachigkeit stark von unterschiedlichen Faktoren, wie von der eigenen Persönlichkeit, von der eigenen Vorstellungswelt, den sozialen Rahmenbedingungen und auch von der Wertigkeit einer Sprache in der Gesellschaft, beeinflusst werden. Häufig werden bilingualistische Konzepte herangezogen, um Multilingualismus zu beschreiben. Neuere Ansätze in der Mehrsprachigkeitsforschung finden sich beispielsweise bei Rosita Rindler Schjerve und Eva Vetter (vgl. Rindler Schjerve/Vetter 2011:47), die den Begriff in einem weiteren Zusammenhang sehen, indem sie neben den Aspekten der Sprache noch Faktoren wie Identität und Kultur hinzufügen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der in dieser Arbeit diskutiert wurde, ist die Minderheitenpolitik in den jeweils aneinander grenzenden Ländern mit besonderem Fokus auf ihre realpolitische Umsetzung. Dabei hat sich gezeigt, dass in allen drei Ländern, Österreich, Italien und Slowenien der Minderheitenschutz sehr stark nach dem territorialen Prinzip ausgerichtet ist. Das heißt, ob eine Minderheit anerkannt wird und die damit verbundenen rechtlichen Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen kann, ist auf konkrete Gebiete bzw. Regionen bezogen und in den Verfassungen der jeweiligen Staaten verankert. Das bedeutet, eine einzelne Person kann sich selbst nicht als Minderheit deklarieren und einen besonderen Minderheitenschutz einfordern, wie z.B. das Recht auf zweisprachigen Unterricht oder die Verwendung der Minderheitensprache auf Ämtern und Behörden.

Meine Analyse zur Position des Minderheitenschutzes im Hinblick auf internationale Standards in den drei betroffenen Ländern hat gezeigt, dass dieser primär auch davon abhängig ist, ob der jeweilige Staat eine Minderheit als solche anerkennt, da der damit verbundene vertraglich festgelegte Minderheitenschutz ausschließlich auf anerkannte Volksgruppen (autochthone Minderheiten) angewendet wird.

Die Situation der deutschen Minderheit in Italien ist sehr stark von der Region abhängig, in der sie lebt. Besonders starken Minderheitenschutz genießt die deutsche Minderheit in Südtirol, da dieser durch ein bilaterales Abkommen zwischen Österreich und Italien gewährleistet wird.

Zum Schutz kleinerer deutschsprachiger Minderheiten hat Italien ein Sondergesetz verabschiedet, allerdings bezieht sich dieses nur auf definierte Regionen. Was die slowenische Minderheit in Italien betrifft, wurde hier ebenfalls ein Sondergesetz zur Aufwertung der slowenischen Sprache und Kultur eingeführt.

Was die Lage der deutschsprachigen Volksgruppe in Slowenien betrifft, so wurde diese bis dato noch nicht in der slowenischen Verfassung berücksichtigt. Somit ist sie auch offiziell nicht als Minderheit anerkannt und genießt infolgedessen keinen besonderen Minderheitenschutz, es existiert lediglich ein Kulturabkommen, das nicht rechtswirksam ist.

Internationale Organisationen, wie beispielsweise der Europarat, haben Instrumente zum Schutz und zur Verbesserung der Situation der Minderheitensprachen eingeführt. Neben dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das sich nicht nur auf die Mitglieder des Europarates beschränkt, trägt die Einführung der Europäischen Charta für Regional,- oder Minderheitenrechte maßgeblich zur Verbesserung des Minderheitenschutzes bei. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die Einführung eines Monitoring Systems, das die Vertragsparteien dazu verpflichtet, regelmäßig über ihre getätigten Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Minderheitensprachen zu berichten (vgl. Europarat/ Minderheitensprachen-Charta 1992 Artikel 16 online:26).

Charta für Regional,- oder Minderheitenrechte unterzeichnet und ratifiziert. Italien hat zwar die Charta unterzeichnet, aber bis dato nicht ratifiziert. Dennoch hat Italien mit der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten einen Mindeststandard an Minderheitenschutz erfüllt.

Die intensive geschichtliche Auseinandersetzung unter besonderer Berücksichtigung der Regionen Kärnten, Friaul-Julisch-Venetien und Nordsloweniens hat gezeigt, dass die politischen Rahmenbedingungen bedingt durch totalitäre und faschistische Regime ein positives Zusammenleben sehr erschweren. Vor allem das Grenzgebiet zwischen dem damaligen Jugoslawien und Kärnten war nach dem zweiten Weltkrieg durch territoriale Auseinandersetzungen und Grenzstreitigkeiten stark belastet. Erst in den 70er Jahren wurde

mit der Gründung der Alpen-Adria-Gemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen Kärnten, Slowenien und Friaul-Julisch-Venetien intensiviert.

Die Beitritte Österreichs, Italiens und später auch Sloweniens zur Europäischen Union mit dem damit einhergehenden Wegfall der Binnengrenzen boten neue Möglichkeiten sowohl für die wirtschaftliche als auch kulturelle Zusammenarbeit in der Grenzregion. Insbesondere aber auch schufen sie Anreize, das individuelle als auch das kulturelle und ökonomische Potential besser zu nützen.

Besonders hervorheben möchte ich ein seit 2006 laufendes grenzüberschreitendes trilaterales Sprachenprojekt „Drei hände – tri roke – tre mani“ zwischen Italien, Slowenien und Kärnten. Dieses Projekt gilt als „Vorzeigeprojekt“ und wurde 2012 vom österreichischen Sprachenkompetenzzentrum ausgezeichnet.

Zwar führten Grenzstreitigkeiten mitunter auch zu erheblich belasteten Beziehungen, doch es existiert zeitgleich ein „guter Nährboden“ für multilingualistische Nachbarschaftsprojekte.

Initiativen wie z.B. „Senza Confini (siehe Kapitel 9.3) und „Drei hände – tri roke – tre mani“ (siehe Kapitel 9.1.1) werden ungeachtet der vergangenen Zwistigkeiten und Vorbehalte sehr willkommen geheißen und konnten im Sinne einer für alle Beteiligten „Win-win-Situation“ realisiert werden. Derartige Projekte könnten quasi Modell für die Erarbeitung und Umsetzung weiterer multilingualistischer Konzeptideen stehen.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich bei Herrn Professor Karl Ille für die ausgezeichnete Betreuung meiner Master Thesis, insbesondere für die wertvollen und ausgesprochen hilfreichen Anregungen, bedanken.

Besonderer Dank gilt auch all jenen, die mich beim Lektorat sowie mit konstruktiven Verbesserungsvorschlägen unterstützt haben:

Aleksander Thaler

Andreas Weihs

Clara Reininger

Igor Strnad,

Michael John Flynn

11. Quellenverzeichnis

11.1. Literaturverzeichnis

- Bahovec, Tina (2000). „Die Kärntner Slovenen 1930-1941“. In: Moritsch, Andreas (Hg.) Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Historische Reihe der Abteilung für Geschichte Ost- und Südosteuropas an der Universität Klagenfurt und des Bildungsheimes Sodalitas in Tainach/Tinje, Alpen-Adria-Schriftenreihe der Universität, Band 7. Celovec (Klagenfurt) / Ljubljana / Wien: Eigenverlag, 235-262.
- Blumenwitz, Dieter (1996) „Das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache. Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen im europäischen Völkerrecht“. In: Bodenhausen, Karin (Hg.) Unterdrückte Sprachen. Sprachverbote und das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen. Frankfurt am Main: Peter Lang-Verlag, 159-202.
- Busch, Brigitta (2013). Mehrsprachigkeit. Wien: Facultas-Verlag.
- Capuzzo, Ester (1997). „Nationalstaat und Minderheiten“. In: Corsini, Umberto/ Zaffi, Davide (Hg.) Die Minderheiten zwischen den beiden Weltkriegen. Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Band 10, Berlin: Verlag Duncker & Humboldt, 39-50.
- Čelofiga, Jerneja (2013). „Slovenija in Nemčija – ali je že čas iti preko termina avtohtonih narodnih manjšin?“ In: Karpf, Peter/ Kassl, Thomas/ Platzl, Werner/ Puschnig, Udo (Hg.). Dialog und Kultur. Europäische Volksgruppenkongresse 2011 und 2012, Kärnten Dokumentation, Band 28/29. Klagenfurt (Celovec): Selbstverlag Volksgruppenbüro, 22-29.
- Čelofiga, Jerneja (2013). „Slowenien und Deutschland - ist es an der Zeit, über den Begriff der autochthonen nationalen Minderheiten hinauszugehen? In: Karpf, Peter/ Kassl, Thomas/ Platzl, Werner/ Puschnig, Udo (Hg.) Dialog und Kultur. Europäische Volksgruppenkongresse 2011 und 2012, Kärnten Dokumentation, Band 28/29. Klagenfurt (Celovec): Selbstverlag Volksgruppenbüro, 13-21.

- Clemens, Gabriele/ Reinfeldt, Alexander/ Wille, Gerhard (2008). Geschichte der Europäischen Integration. Paderborn / München: Ferdinand Schöningh-Verlag.
- De Cillia, Rudolf de / Busch, Brigitta (2006). „Language Policies. Policies on Language in Europe“. In: Brown, Keith (Hg.) Encyclopedia of Language and Linguistics, 2. Auflage, Band 6. Oxford: Elsevier Press, 575-583.
- Doleschal, Ursula / Fischer, Gero (2013). Von Minderheitensprachen zu Nachbarsprachen – die Rolle der Minderheitensprachen in Österreichs Bildungswesen 2011. In: Sprachenpolitik in Österreich. Bestandsaufnahme 2011. Frankfurt am Main: Peter Lang-Verlag, S. 68-93
- Domej, Theodor (2000). „Das Schulwesen für die Bevölkerung Südkärntens“. In: Moritsch, Andreas (Hg.). Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Historische Reihe der Abteilung für Geschichte Ost- und Südosteuropas an der Universität Klagenfurt und des Bildungsheimes Sodalitas in Tainach/Tinje, Alpen-Adria-Schriftenreihe der Universität, Band 7. Celovec (Klagenfurt) / Ljubljana/ Wien: Eigenverlag, 29-66.
- Ermacora Felix (1991). Minderheitenrechte der deutschen Bevölkerung in den Ländern Ungarn, Jugoslawien und Rumänien: moralische und wirtschaftliche Wiedergutmachung für Verletzungen solcher Rechte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Bericht über die Tagung der Donauschwäbischen. Arbeitsgemeinschaft (DAG) am 9./10. März 1991 im Collegium Hungaricum Wien. Wien: DAG-Eigenverlag.
- Ferguson, Charles A. (1959). „Diglossia“. In: Giglioli, Pier Paolo (1972): Language and Social Context. Harmondsworth: Penguin readers, 232- 251.
- Fischer Gero / Doleschal Ursula (2011). „Von Minderheitensprachen zu Nachbarsprachen. Die Rolle der Minderheitensprachen in Österreichs Bildungswesen“ In: Cillia, Rudolf de/ Vetter, Eva (Hg.) Sprachenpolitik in Österreich. Bestandsaufnahme 2011. Band 40. Frankfurt am Main: Peter Lang-Verlag, 68-93.

Fishman, Joshua A. (Hg.) (1974). *Advances in language planning*. Hague: Verlag Mouton de Gruyter.

Fritzsche, Peter K. (2009). *Menschenrechte: eine Einführung mit Dokumenten*. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Paderborn / München: Ferdinand Schöningh-Verlag.

Gombos, Georg (2011). *Dokument: Frühkindliche Mehrsprachigkeit. Konzepte und Herausforderungen in Kärnten, in der Grenzregion zwischen Österreich, Slowenien und Italien (Vortrag)*. In: *Dokumentation. 3.Regionalkonferenz, 26.11.2011. Celovec/Klagenfurt: Eigenverlag. PDF (1-9). Online verfügbar unter: http://www.ktn.gv.at/186390_DE [Letzter Zugriff am 28.07.2014]*

Glück, Helmut (Hg.) (2000). *Metzler Lexikon Sprache*. 2., überarbeitete Auflage. Weimar / Stuttgart: Verlag J.B. Metzler.

Ghisalberti, Carlo (1997). „Die Lage der Minderheiten im italienischen Nationalstaat“. In: Corsini, Umberto/ Zaffi, Davide (Hg.) *Die Minderheiten zwischen den beiden Weltkriegen, Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Band 10*, Berlin: Verlag Duncker & Humboldt, 27-38.

Guagnini, Elvio (2007). „Kulturelle Komponenten und verschiedene ethnische Gruppen einer Stadt und einer Region: Triest und Friaul-Julisch-Venetien“. In: Borso, Vittoria / Brohm, Heike (Hg.). *Transkulturation – Literarische und mediale Grenzräume im deutsch-italienischen Kulturkontakt*. Bielefeld: [transcript] Verlag für Kommunikation, Kultur und Soziale Praxis, 111-130.

Haeberli, Wilfried / Sieber, Eduard / Gruner, Erich (1997). *Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*. 9. Auflage. Zürich: Eugen Rentsch Verlag.

Hammer, Stefan (2006). „Das Recht der autochthonen Minderheiten in Österreich“. In: Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sybille (Hg.) *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 3*. Wien: Springer Verlag, 300-328.

- Hilpold, Peter (2009). „Minderheitenschutz in Italien: völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen“. In: Hilpold, Peter/ Geistlinger, Michael (Hg.). Minderheitenschutz in Italien. Ethnos-Schriftenreihe, Band 70. Wien: Braumüller-Verlag, 3-36.
- Jansen, Christian (2007). Italien seit 1945. Europäische Zeitgeschichte, Band 3. Göttingen: Verlag Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kremnitz, Georg (1994). Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit. Institutionelle, gesellschaftliche und individuelle Aspekte. Ein einführender Überblick. 2., korrigierte Auflage. Wien: Braumüller-Verlag.
- Kremnitz, Georg (1995). Sprachen in Gesellschaften. Annäherung an eine didaktische Sprachwissenschaft. Wien: Braumüller-Verlag.
- Kremnitz, Georg (2004). Diglossie-Polyglossie. In: Ammon, Ulrich/ Dittmar, Norbert/ Mattheier, Klaus / Trudgill, Peter (Hg.) *Soziolinguistics: An International Handbook of the science of Language and Society/ Soziolinguistik: Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. 2. Auflage, Band 1. Berlin / New York: Verlag De Gruyter, 158-165.
- Moritsch, Andreas (2000). „Nationale Ideologien in Kärnten“. In: Moritsch, Andreas (Hg.). Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Historische Reihe der Abteilung für Geschichte Ost- und Südosteuropas an der Universität Klagenfurt und des Bildungsheimes Sodalitas in Tainach/Tinje, Alpen-Adria-Schriftenreihe der Universität, Band 7. Celovec (Klagenfurt) / Ljubljana / Wien: Eigenverlag, 9-28.
- Müller, Natascha / Kupisch, Tanja / Schmitz, Karin / Cantone, Katja (2006). Einführung in die Mehrsprachigkeitsforschung. Deutsch-Französisch-Italienisch. Tübingen: Gunter Narr -Verlag.
- Müllner, Sophie (2009) Zur Entwicklung der Sprachenpolitik in Uruguay mit besonderer Berücksichtigung der DPU. Unveröffentlichte Dissertation, Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät, Universität Wien.

- Oeter, Stefan (1995). „Wer schützt Minderheiten in Europa?“ In: Kronsteiner, Otto: Die Slawischen Sprachen. Institut für Slawistik der Universität Salzburg. Frankfurt / New York: Campus Verlag, 5-8.
- Pan, Christoph/ Pfeil, Beate Sibylle (2002). Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 2. Ethnos, Band 61. Wien: Wilhelm Braumüller Verlag.
- Panzhof, Alexander (2011). Der Transformationsprozess Sloweniens. Diplomarbeit. Universität Wien.
- Pfeil, Beate Sibylle (2002). „Die Minderheitenrechte in Österreich“. In: Pan, Christoph/ Pfeil, Beate Sibylle (Hrsg.) Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der Europäischen Volksgruppen, Band 2., Wien: Verlag Braumüller, 314-328.
- Pichler, Gerd (2000). Grenzüberschreitende Wirtschaftsbeziehungen im Dreiländereck Österreich-Italien-Slowenien. Diplomarbeit, Technische Universität Wien.
- Rindler Schjerve, Rosita / Vetter, Eva (2012). European multilingualism: Current perspectives and challenges. Bristol: Multilingual Matters.
- Ross, Andreas (2003). Europäische Einheit in babylonischer Vielfalt. Die Reform des Sprachenregimes der Europäischen Union im Spannungsfeld von Demokratie und Effizienz in Duisburger Arbeiten zur Sprach-und Kulturwissenschaft. Duisburg Papers on Research in Language and Culture, Band 51. Frankfurt am Main: Peter Lang-Verlag.
- Salvi, Sergio (1975). Le lingue tagliate: storia delle minoranze linguistiche in Italia. Milano: Rizzoli.
- Schäfer, Nicole (2003). Ansätze einer Europäischen Raumentwicklung durch Förderpolitik – das Beispiel INTERREG. Schriften zur Raumordnung und Landesplanung (SRL). Fachgebiet Raumordnung und Landesplanung. Band 14. Universität Augsburg, Augsburg/Kaiserlautern: Selbstverlag.

- Sima, Valentin (2000). „Gewalt und Widerstand 1941-1945“. In: Moritsch, Andreas (Hrsg.) Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Historische Reihe der Abteilung für Geschichte Ost- und Südosteuropas an der Universität Klagenfurt und des Bildungsheimes Sodalitas in Tainach/Tinje, Alpen-Adria-Schriftenreihe der Universität, Band 7. Celovec (Klagenfurt) / Ljubljana / Wien: Eigenverlag, 263-280.
- Smolle, Karl (2000). „Die Kärntner Slowenen und die österreichischen politischen Parteien“. In: Moritsch, Andreas (Hg.) Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Historische Reihe der Abteilung für Geschichte Ost- und Südosteuropas an der Universität Klagenfurt und des Bildungsheimes Sodalitas in Tainach/Tinje, Alpen-Adria-Schriftenreihe der Universität, Band 7., Celovec (Klagenfurt) / Ljubljana / Wien: Eigenverlag, 213-234.
- Sturm, Franz (1994). „Die Minderheitenrechte im Rahmen der europäischen Menschenrechtsdokumente“. In: Vencelj, Peter (Hg.) Manjšine v prostoru Alpe-Jadran. Minderheiten im Alpen-Adria-Raum , Bled, 21. - 22. 10. 1993. Zbornik referatov., Konferenzbericht. Arbeitsgruppe Minderheiten, Arbeitsgemeinschaft von Kantonen, Ländern, Komitaten, Regionen und Republiken des Ostalpengebietes. Ljubljana: Eigenverlag, 111-120.
- Strobl, Theresa (2013). Minderheitenschutz in Italien ab 1992 am Fallbeispiel Sardinien. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.
- Tichy, Heinz (2000). Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das österreichische Recht. Klagenfurt: Hermagoras-Verlag.
- Valentin, Hellwig (2009). Der Sonderfall. Kärntner Zeitgeschichte 1918—2004/2008. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Klagenfurt: Hermagoras-Verlag.
- Vicario, Giovanni (1972). „Ein Beispiel für eine Verwirklichung“ (Friaul-Julisch -Venetien). In: Köchler, Hans (Hg.) Die europäische Aufgabe der Alpenregion. Dokumentation eines internationalen Symposions, Innsbruck, 2./3. Juni 1971, Innsbruck: Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Politik, 78-86.
- Woller, Hans (2010). Geschichte Italiens im 20. Jahrhundert. München: C.H.Beck Verlag.

Zaffi, Davide (2006). Die Entwicklung des Minderheitenschutzes in Italien. In: Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sybille (Hg.) Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 3. Wien: Springer Verlag, 330-359.

Ziener, Karen / Hössl, Petra (2007). Grenzüberschreitende Wirtschaftskooperationen zwischen Kärnten, Slowenien und Friaul-Julisch-Venetien: Reflexionen aus der Sicht von Kooperationspartnern. Alpen-Adria-Schriftenreihe der Universität Klagenfurt. Klagenfurt/Celovec: Drava-Verlag.

Online-Ressourcen

ALPEN-ADRIA

Alpen-Adria-Allianz/ Vorgeschichte. Was ist Alpen – Adria? Online verfügbar unter:

<http://www.alpeadria.org/deutsch/index.php?page=1634310351&f=1&i=733044516&s=1634310351>

[Letzter Zugriff: 21.07.2014]

Arbeitsgemeinschaft ALPEN-ADRIA/ Leitbild im Europa des dritten Jahrtausends.

Vollversammlung der Regierungschefs, 19.11.2002, Venedig. [Dokument: Download-doc].

Online verfügbar unter: www.alpeadria.org/deutsch/files/Leitbild271102-dt.doc

[Letzter Zugriff: 26.07.2014]

Alpen-Adria-Allianz (AAA)/ Von der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria zur Alpen-Adria-Allianz. Die Neugestaltung der Kooperation im Alpen-Adria Raum. Gründung (22.11.2013) und Transformation. [Dokument: PDF:1-5]. Online verfügbar unter:

http://www.alpeadria.org/deutsch/files/Infotext_Alpen-Adria_DEU.pdf

[Letzter Zugriff: 26.07.2014]

ARGE ALPEN-ADRIA/ Erste Resultate. Alpen-Adria-Allianz. Online verfügbar unter:

<http://www.alpeadria.org/deutsch/index.php?page=2107291940&f=1&i=733044516&s=1634310351&ss=2107291940>

[Letzter Zugriff: 26.07.2014]

Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG)/ People-to-People Projekte ihre Bedeutung und ihr Beitrag zum Erfolg von grenzübergreifenden (INTERREG A) Programmen. Online verfügbar unter: <http://www.aebr.eu/en/index.php>

[Letzter Zugriff: 26.07.2014]

Valentin, Hellwig (2006). Strategien und Perspektiven der Arbeitsgemeinschaft Alpen Adria. Klagenfurt. Online verfügbar unter:

http://www.alpeadria.org/deutsch/files/Strategien.Alpen-Adria_de.doc

[Letzter Zugriff: 21.07.2014]

CHARTA GRUNDRECHTE

Europäische Union/Charta der Grundrechte. Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung (Website), 12.2007. Online verfügbar unter:

http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/antidiscrimination_relations_with_civil_society/l33501_de.htm

[Letzter Zugriff: 20.07.2014]

Europäische Union/ Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 18.12.2000, C364/01-22. [PDF-Dokument: 01-22]. Online verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

[Letzter Zugriff: 04.07.2014]

Europäische Union/ Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 30.03.2010, C83/389—403, Eigenverlag, Brüssel.

PDF-Dokument: 389-403]. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:de:PDF>

[Letzter Zugriff: 04.07.2014]

CHARTA MINDERHEITENSPRACHEN

Council of Europe/ European Charter for Regional or Minority Languages. (Website), 2014. Online verfügbar unter:

http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/aboutcharter/default_en.asp

[Letzter Zugriff: 27.07.2014]

Europarat/ Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, 05.11.1992, Strasbourg.

Online verfügbar unter: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/148.htm>

[Letzter Zugriff: 04.07.2014]

Europarat/ Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Website), 2014.

Online verfügbar unter: <http://hub.coe.int/de/web/coe-portal/what-we-do/culture-and-nature/minority-languages>

[Letzter Zugriff: 20.07.2014]

Europarat/ Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

The Framework Convention for the Protection of National Minorities, 01.02.1995,
Strasbourg. Online verfügbar unter:

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>

[Letzter Zugriff: 14.07.2014]

EU-FÖRDERPLATTFORM

Europäische Union/EU-FÖRDERUNGEN. EU-Förderplattform. NÖ-Landesakademie
(Website), 2014. Online verfügbar unter: <http://www.eu-foerderungen.at/links.php>

[Letzter Zugriff: 18.07.2014]

EUROMOSAIC

Nelde, Peter H. / Strubell, Miquel / Williams, Glyn (1996). Euromosaic. The production and reproduction of the minority language groups in the European Union. Education Training Youth. Brussels/Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities. Online verfügbar unter:

http://bookshop.europa.eu/en/euromosaicpbC29295845/downloads/C2-92-95-845-ENC/C29295845ENC_001.pdf;pgid=y8dIS7GUWMdSR0EAlMEUUsWb0000Wo2ITFI;sid=KIE_2PkKRI_z7csdjuh5svZzIhqIvJVgE=?FileName=C29295845ENC_001.pdf&SKU=C29295845ENC_PDF&CatalogueNumber=C2-92-95-845-EN-C

[Letzter Zugriff: 06.07.2014]

GRENZÜBERSCHREITENDE KOOPERATION

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt & PH Kärnten/ Miteinander-voneinander.

Projektbeschreibung (2006-2014). Drei Hände - tri roke - tre mani. Online verfügbar unter:

<http://www.dreihaende-triroke-tremani.eu/de/projekt/projektbeschreibung.html>

[Letzter Zugriff : 24.07.2014]

Destovnik, Irena (2007). „Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Slowenen beiderseits der Grenzen: Können mit ihrer Hilfe die Folgen der historischen Trennung überwunden werden?“. In: Karpf, Wolfgang/ Punschnig, Udo/ Valentin, Hellwig (Hg.) Die Volksgruppen und der Kulturaustausch im Raum Alpen-Adria. Kärnten Dokumentation, Band 23. Klagenfurt: Selbstverlag Volksgruppenbüro, 5-16.
Online verfügbar unter: <http://www.volksgruppenbuero.at/images/uploads/band23.pdf>
[Letzter Zugriff: 06.07.2014]

Evaluation eines grenzüberschreitenden Projekts Drei Hände - tri roke - tre mani.

Online verfügbar unter:

https://www.phonline.ac.at/phktn/fdb_detail.ansicht?cvfanr=F14627&cvorgnr=1&sprache=1

[Letzter Zugriff: 06.07.2014]

INFOREGIO

Europäische Kommission (Herausgeber)/ Operationelles Programm `Slowenien – Österreich´. Regionalpolitik INFOREGIO. Online verfügbar unter:

http://ec.europa.eu/regional_policy/country/prordn/details_new.cfm?gv_PAY=AT&gv_reg=710&gv_PGM=1307&LAN=4&gv_PER=2&gv_defL=3

[Letzter Zugriff: 06.07.2014]

INTEREGG

Alpen-Adria-Bildungsverbund/ Auszeichnung von Forschungsprojekt. Drei Hände - tri roke – tre mani. INTERREG-Projekt. Projektbeschreibung (2006-2014). Online verfügbar unter:

<http://www.dreihaende-triroke-tremani.eu/de/projekt/auszeichnungen.html>

[Letzter Zugriff: 27.07.2014]

Alpen-Adria-Bildungsverbund. Ein Projekt der Gemeinde Nötsch. Drei Hände – tri roke – tre mani. Dokument: PDF (1-9). Online verfügbar unter:

file:///C:/Dokumente%20und%20Einstellungen/Clara/Eigene%20Dateien/Downloads/Praesentation_Alpen_Adria_Bildungsverbund_2010.pdf

[Letzter Zugriff: 27.07.2014]

Alpen-Adria-Bildungsverbund/ Evaluation von Forschungsprojekt. Evaluation eines grenzüberschreitenden Sprachenprojekts in Slowenien, Friaul-Julisch-Venezien und Kärnten (2010 – 2014). Online verfügbar unter: https://www.ph-online.ac.at/ph-ktn/fdb_detail.ansicht?cvfanr=F14627&cvorgnr=1&sprache=1

[Letzter Zugriff: 27.7.2014]

Alpen-Adria-Bildungsverbund/ Miteinander-voneinander. Drei Hände - tri roke - tre mani. INTERREG-Projekt. Projektbeschreibung (2006-2014).

Online verfügbar unter: <http://www.dreihaende-tiroke-tremani.eu/de/projekt/projektbeschreibung.html>

[Letzter Zugriff : 24.07.2014]

KOPENHAGENER DOKUMENT

Konferenz über Sicherheit und Kooperation in Europa (KSZE)/ Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, 29.06.1990, Kopenhagen.

Online verfügbar unter: <http://www.osce.org/de/odhr/elections/14304?download=true;> PDF-Dokument: http://www.humanrights.ch/upload/pdf/060920_kopentreff.pdf

[Letzter Zugriff: 04.07.2014]

MINDERHEITENSCHUTZ

Humanrights/ Minderheitenrechte und Rechte von indigenen Gruppen:

Überblick Themendossiers. Informationsplattform humanrights.ch. (Website Schweizer Menschenrechtsorganisation).

Online verfügbar unter: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/minderheitenrechte/>

[Letzter Zugriff am 30.07.2014]

Blumenwitz, Dieter / Pallek, Markus (1999). „Ausführliches Positionspapier zur Einführung einer Minderheitenschutzbestimmung in eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, 25.10.1999. International Institute for Ethnic-Group Rights and Regionalism. [word-Dokument: 00-52]

<http://www.intereg.org/cms/index.php?page=vorschlag-deutsch> (*deutsche Fassung*);

[Letzter Zugriff: 21.07.2014]

Marko, Josef / Geistlinger, Michael / Baltic, Nina (2005). Dokument: PDF (1-179).

Minderheitenschutz im östlichen Europa. Slowenien. Online verfügbar unter:

http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Slowenien/Slowenien_Geistlinger.pdf

[Letzter Zugriff: 27.07.2014]

Prunč, Roman Luks / Wessel, Reinhard (2012). Slowenien Reader. 1. Auflage.

Konrad-Adenauer-Stiftung: Zagreb/ Graz. Dokument. PDF (01-114)

Online verfügbar unter: https://www.kas.de/wf/doc/kas_30973-1522-1-30.pdf?120508180945

[Letzter Zugriff: 27.07.2014]

NUTS

Alpenallianz (Herausgeber)/ NUTS-Regionen. Online verfügbar unter:

<http://www.alpenallianz.org/de/die-alpen/verwaltungseinheiten-des-gebiets-der-alpenkonvention-1>

[Letzter Zugriff: 06.07.2014]

Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon/ Stichwort: NUTS.

Online verfügbar unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/11703/nuts-v8.html>

[Letzter Zugriff: 21.07.2014]

RAHMENSTRATEGIE MEHRSPRACHIGKEIT

Europäische Kommission/ Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit (2005).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Zusammenfassung der Gesetzgebung, KOM(2005)596 endgültig, 22.11.2005. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52005DC0596>

[Letzter Zugriff: 21.07.2014]

Europäische Kommission/ INTERREG III (2000-2006). Zusammenfassungen der EU

Gesetzgebung [Amtsblatt C 143 vom 23. 5. 2000], 1995-2014. Online verfügbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/regional_policy/provisions_and_instruments/g24204_de.htm

[Letzter Zugriff: 27.07.2014]

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN/ Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt. Territoriale Vielfalt als Stärke. MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS. 6.10.2008, Brüssel. KOM(2008) 616 endgültig (SEK(2008) 2550). Dokument: PDF (1-15). Online verfügbar unter:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0616:FIN:DE:PDF>

[Letzter Zugriff: 25.07.2014]

REGIERUNGSPROGRAMM 2008-2013:

Bundeskanzleramt/Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008).
Regierungsprogramm 2008–2013. Wien: Bundeskanzleramt. Online verfügbar unter:

<https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966>

[Letzter Zugriff: 21.07.2014]

SPRACH(EN)POLITIK

Gombos, Georg (2011). Dokument: Frühkindliche Mehrsprachigkeit. Konzepte und Herausforderungen in Kärnten, in der Grenzregion zwischen Österreich, Slowenien und Italien (Vortrag). In: Dokumentation. 3.Regionalkonferenz, 26.11.2011. Eigenverlag: Celovec/ Klagenfurt. PDF (1-9). Online verfügbar unter: http://www.ktn.gv.at/186390_DE
[Letzter Zugriff am 28.07.2014]

Ozvalda, Margit (2005). „Sprach- und Sprachenpolitik der EU: Planung, Praxis und Prognosen“. In: EU WORKING PAPERS, 2005, Heft 3:61-80. [pdf-Dokument]

Online verfügbar unter:

http://epa.oszk.hu/00000/00026/00028/pdf/euwp_EPA00026_2005_03_061-080.pdf

[Letzter Zugriff: 06.07.2014]

Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE)/ Schmidt, Paul (2013) Gelebte Nachbarschaft in der Kärntner Grenzregion zu Slowenien und Italien. Presseunterlage. Umfrage-Durchführung: MARKET-Institut. Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE). 23. 07.2013. Dokument: PDF (1-14). Online verfügbar unter: www.oegfe.at/cms/uploads/media/Presseunterlage_230713_01.pdf

[Letzter Zugriff: 26.07.2014]

Prunč, Roman Lukas / Wessel, Reinhard (2012). Slowenien Reader. 1. Auflage. (Konrad Adenauer-Stiftung) Herder, Wien. [pdf-DOKUMENT: 29f.] Online verfügbar unter:

https://www.kas.de/wf/doc/kas_30973-1522-1-30.pdf?120508180945

[Letzter Zugriff: 24.7.2014]

Ruidisch, Roswitha / Ziener, Karen (2009). „Bericht über Entwicklungsaspekte der Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit in Österreich“. In: Europa Regional, 17. Jahrgang, Heft 2, Selbstverlag des Leibnitz-Instituts: Leipzig, 84-94. Online verfügbar unter: PDF-Dokument: 17(2009)2, 84-94.

<http://ifl.wissensbank.com/cgi-bin/starfetch.exe?9xSvqDXquLES@SvXFSgrxeS7OecFwBcYOMGiub8G9wD.K5BqDm5ar.obLq8Xbtsoeb.aEIBFrItEr7llQJr2W@1bMsgntMKKg6Thydrs13G4K8MTRdX@8gWSHisBlpz.jM6XMdsQTZQf9Ew5cqEnuA/.pdf>

[Letzter Zugriff: 26.07.2014]

VERTRÄGE

Autonome Region Trentino-Südtirol/ Gruber-Degasperi-Abkommen 1946 (Website). Online verfügbar unter: http://www.regione.taa.it/codice/accordo_d.aspx (deutschsprachige Fassung)

[Letzter Zugriff: 25.07.2014]

Italienische Fassung: Regione Autonoma Trentini-Alto Adige/Südtirol Accordo Degasperi-Gruber 1946 (Website). Online verfügbar unter:

<http://www.regione.taa.it/codice/accordo.aspx> (italienische Fassung)

[Letzter Zugriff: 25.07.2014]

Governments of Italy, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (1954) Memorandum of Understanding (with annexes and exchange of notes) regarding the Free Territory of Trieste. Londoner Memorandum. Memorandum d'intesa. Nr. 3297, 5.10.1954, London. [pdf-Dokument: 99-118]. Online verfügbar unter: <http://www.triestfreeport.org/wp-content/uploads/2010/09/Memorandum-of-Understandig-05.10.1954.pdf> (englische Fassung)

[Letzter Zugriff: 25.07.2014]

Repubblica Italiana e la RSFJ (1975) TRATTATO TRA LA REPUBBLICA ITALIANA E LA REPUBBLICA SOCIALISTA FEDERATIVA DI JUGOSLAVIA 1975, 10.11.1975. Dokument: PDF (1-2).

Online verfügbar unter:

http://www.istraistria.hr/fileadmin/dokumenti/upravna_tijela/UO_za_tal_nac_zaj/Instrumenti_zastite_ljudskih_prava/II.Medunarodni_ugovori_i_bilateralni_sporazumi/1.Medunarodni_ugovori_i_bilateralni_sporazumi/Tal/II-1.12.Trattato_tra_la_Repubblica_Italiana_e_la_RSFJ.pdf

[Letzter Zugriff: 25.07.2014]

Republika Slovenija (2007) Uradni List Republike Slovenije

(Website). Online verfügbar unter:

<http://www.uradnilist.si/1/objava.jsp?urlid=200733&stevilka=1761>

(slowenischsprachige Fassung)

[Letzter Zugriff: 25.07.2014]

11.2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: NUTS III Region Südösterreich-Kärnten	8
[Sandra Thaler 27. 07. 2014]	
Abbildung 2: NUTS III Regionen in Slowenien	8
[Sandra Thaler 27. 07. 2014]	
Abbildung 3: Region Friaul-Julisch-Venetien	9
[Sandra Thaler 27. 07. 2014]	
Abbildung 4: Region Veneto	9
[Sandra Thaler 27. 07. 2014]	

11.3. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeittafel: Wichtigste Dokumente und Verträge der EU	25
Tabelle 2: Übersicht Europarat: Unterzeichnung Ratifizierung	36

12. Abstract

Diese Master Thesis beschäftigt sich mit dem Aspekt des „Multilingualismus“ in der Alpen-Adria-Grenzregion zwischen Kärnten, Österreich und der autonomen italienischen Region Friaul-Julisch-Venetien. Dabei werden aus einer multidisziplinären Perspektive folgende Schwerpunktfragen diskutiert:

Wie wirkt sich der EU-Beitritt Sloweniens auf den Aspekt der Mehrsprachigkeit im Drei-Länder-Eck aus? Wie wird der Minderheitenschutz in den betroffenen Staaten der Alpen-Adria-Grenzregion realpolitisch umgesetzt? Wie wird regionalpolitische Zusammenarbeit in der Alpen-Adria-Grenzregion von der Europäischen Union gefördert?

Der Versuch einer Beschreibung des Terminus „Multilingualismus“ im wissenschaftlichen Sinne gestaltet sich schwierig, da Mehrsprachigkeit stark von unterschiedlichen Faktoren, wie von der eigenen Persönlichkeit oder den sozialen Rahmenbedingungen beeinflusst. Häufig werden bilingualistische Konzepte herangezogen, um „Multilingualismus“ zu beschreiben. Da diese zur Erklärung komplexer Phänomene unzureichend sind, empfiehlt sich eine Erweiterung derselben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der in dieser Arbeit diskutiert wurde, ist die Minderheitenpolitik und ihre realpolitische Umsetzung in den jeweiligen Ländern. Dabei hat sich gezeigt, dass in allen drei Ländern, Österreich, Italien sowie Slowenien der Minderheitenschutz sehr stark territorial ausgerichtet ist. Das heißt, ob eine Minderheit anerkannt wird ist auf konkrete Gebiete bezogen.

Zum Schluss habe ich anhand von EU geförderten Projekten demonstriert, wie grenzüberschreitende Zusammenarbeit verwirklicht wird. Eine Umfrage zum Thema „Nachbarschaftliche Beziehung“ hat gezeigt, dass auch weiterhin Interesse an der Umsetzung grenzüberschreitender Projekte bei der Bevölkerung besteht.

Abstract

This thesis examines the advantages of multilingualism in the Alpe-Adria border area between Carinthia, Austria, Friuli-Venezia Giulia, Italy, and Slovenia. Three key questions from a multidisciplinary perspective are addressed. Did Slovenia joining the European Union have an impact on multilingualism in the border region? How effective are the current minority protection measurements in Austria, Italy, and Slovenia? What kind of instruments for protection of minority rights have already been implemented in these countries?

The theoretical and methodological part of this thesis addresses the problem of defining the terminology of multilingualism. Currently, the concept of multilingualism is generally based on bilingualism. However, such an approach is not adequate to describe the influence of language on political and social environments. A new approach has already been discussed in a recent EU project on multilingualism that includes additional items such as language, culture and identity.

The European Union provides cross-border cooperation projects in order to improve inter-regional cooperation. Nevertheless, a survey on cross-border cooperation results in the need for additional future projects.

Researching the history of this area has shown that the political circumstances which pertained under the totalitarian and fascist regimes made it more difficult to create constructive relationships. Furthermore, the border between the former Yugoslavia and Carinthia was heavily affected by the Second World War. Therefore it is not surprising that mutual resentments dominate cooperation especially between the Carinthian and Slovenian people.

Nevertheless, all the parties involved show willingness to overcome the deep-rooted prejudices in order to realize common cross-cultural projects and take advantage of win win solutions.